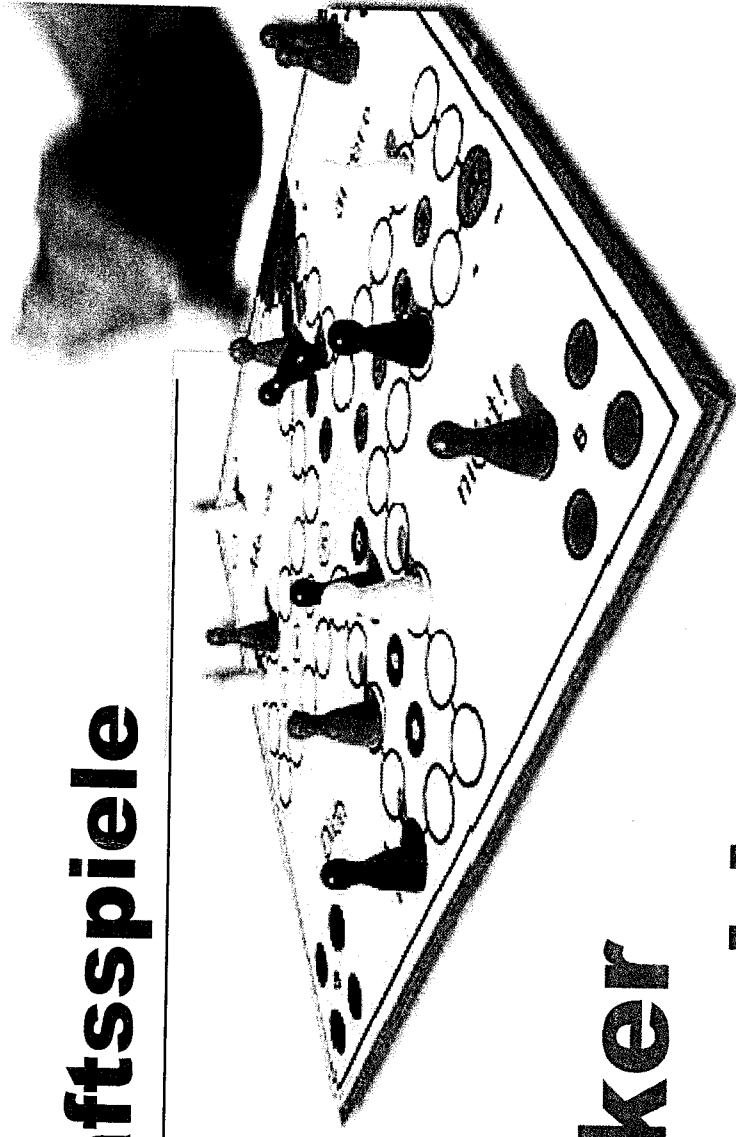


Gesellschaftsspiele



für Musiker aller Altersklassen

**Seminar für Jugendreferenten
Grillhof, 15. Jänner 2010
Karin Vierbauch**

Was geschah? (Kriminalrätsel)

Aus J.P.s Spieledatenbank - www.spieledatenbank.de

Kurzbeschreibung

Für 2 bis 20 Spieler im Alter von 8 bis 100 Jahren.

Hier gilt es, Kriminalfälle aufzulösen: Der Spielleiter erzählt kurz den Anfang einer Kriminalgeschichte, die er natürlich noch etwas ausschmücken kann, nur sollte er sich dabei nicht schon verraten. Nun müssen die Mitspieler durch Fragen, die der Leiter mit "Ja" oder "Nein" beantworten kann, auf die Lösung kommen (und den Mörder finden).

Spielverlauf

Hier gilt es, Kriminalfälle aufzulösen: Der Spielleiter erzählt kurz den Anfang einer Kriminalgeschichte, die er natürlich noch etwas ausschmücken kann, nur sollte er sich dabei nicht schon verraten. Nun müssen die Mitspieler durch Fragen, die der Leiter mit "Ja" oder "Nein" beantworten kann, auf die Lösung kommen (und den Mörder finden). Auch wenn sich die Beschreibung dieses Spiels banal anhört - meistens rief es sowohl bei den kleinen oder großen Teilnehmern, als auch bei uns Helfern untereinander immer wieder Begeisterung an der Knobelei, dem Kombinieren und der entstehenden Spannung aus. Dass nur der Spielleiter die Lösung kennen darf, sollte selbstverständlich sein. Die Kriminalfälle können in beliebiger Reihenfolge abgehandelt werden und sollten für einige spannende Abende ausreichen. Zur Einstimmung erst mal ein einfacher Fall:

Anfang: Herr Meier fährt morgens mit der U-Bahn zur Arbeit, betritt die Halle eines Wolkenkratzers und fährt mit dem Lift ins 23. Stockwerk. Sein Büro liegt allerdings in der 35. Etage. Den Rest geht er zu Fuß. Er macht das aber nicht, um fit zu bleiben oder weil er etwa ein begeisterter Treppensteiger wäre. Am Abend fährt er mit dem Lift wieder nach unten - diesmal allerdings direkt vom 35. Stockwerk aus. Nur bei Regen fährt er gleich direkt vom Erdgeschoss in den 35. Stock.

Die Lösung: Warum steigt Herr Meier immer schon im 23. Stock aus? Hat er etwa eine Geliebte im 24. Stock oder funktioniert der Fahrstuhl nur bei Regen?! Die Lösung ist so einfach wie verblüffend, nur wird es schon einige Zeit dauern, bis man darauf kommt, dass Herr Meier so klein ist, dass er nicht an den Fahrstuhlkнопf des 35. Stocks kommt - abwärts natürlich kein Problem. Nur bei Regen hat er eben einen Schirm dabei, mit dem er den hoch gelegenen Knopf erreicht.

Schwierigkeitsgrad: einfach

Anfang: Herr Meier kommt vom Einkaufen nach Hause. Als er seine Wohnung betritt, erschrickt er: Mary und Paul liegen beide tot auf dem Boden vor dem offenen Fenster. Um sie herum eine riesige Wasserpflanze.

Die Lösung: Die Schwierigkeit in diesem Fall liegt darin, herauszufinden, ob Mary und Paul überhaupt Menschen sind. Sind sie nämlich nicht. Mary und Paul sind zwei Goldfische. Das sich durch einen Windzug öffnende Fenster hat irgendwann das davor stehende Goldfischglas umgekippt, es zerbrach und die beiden Fische erstickten auf dem Teppichboden.

Schwierigkeitsgrad: mittel

Anfang: Nach einer erholsamen Nacht vertreibt sich Herr Meier die Zeit mit einem Spaziergang. Allerdings findet er hier schon wieder einen Toten; das scheint sein Schicksal zu sein. Der Tote liegt auf einem großen Feld. Etwa 100 Meter neben ihm liegt außerdem noch ein Paket.

Die Lösung: Doch, diesmal ist der Tote ein Mensch. Nur wie kommt der Mann auf das Feld, wenn ringsum kein Fußspuren zu finden sind - und was ist in dem Paket? Das Paket ist ein Fallschirm, der Mann ist aus einem Flugzeug abgesprungen und hat einen defekten Fallschirm mitgenommen. **Schwierigkeitsgrad:** leicht

Anfang: Herr Meier liegt im Bett und kann nicht schlafen. Schließlich greift er zum Telefon, wählt eine Nummer, lässt sich verbinden und wartet bis sich jemand meldet. Den fragt er, ob er mit Herrn Meier verbunden sei. Dieser verneint das, worauf Herr Meier sich entschuldigt. Er legt auf und kann beruhigt einschlafen.

Die Lösung: Welcher geheimnisvolle Vorgang mag sich wohl hier verbergen? Nun ja, es ist eigentlich mal wieder recht einfach: Der Nachbar von Herrn Meier schnarcht wie eine Kettensäge. Also ruft er die Rezeption an und lässt sich mit seinem Nebenzimmer verbinden. Nach Herrn Meier zu fragen, ist natürlich ein überflüssiger Scherz, denn er hat sein Ziel bereits erreicht: Der lästige Schnarcher ist geweckt und Herr Meier kann endlich in Ruhe einschlafen.

Schwierigkeitsgrad: mittel

Anfang: Ein Zugabteil, besetzt mit mehreren Personen: ein junger Mann mit einer Augenbinde, eine etwas betagtere, beleibte Frau, ein 19-jähriger Jugendlicher und ein mittelalter Mann. Irgendwann passiert der Zug einen langen Tunnel. Als es wieder hell im Abteil wird, ertönt aus dem Hals der Frau ein greller Schrei: der Mann mit der Augenbinde ist tot: Selbstmord! ¶

Die Lösung: Die Schwierigkeit dieses Falles liegt darin, dass alle Zuggäste im Abteil eigentlich nichts mit dem Tod des jungen Mannes zu tun haben. Das Geheimnis liegt viel mehr in der Augenbinde. Der Tote war vor der Zugfahrt zu einer Operation gewesen. Er war blind und dort sollte er das Augenlicht wieder erlangen. Nach einem längeren Krankenhausaufenthalt fuhr er wieder nach Hause, begleitet von einem Zivi (der 19-jährige). Irgendwann wurde er so neugierig, dass er die Augenbinde abhob, um zu prüfen, ob er wieder sehen könne. Dummerweise tat er das in einem Tunnel. Das Leben hatte für ihn nun keinen Sinn mehr - er beging Selbstmord.

Schwierigkeitsgrad: schwer

Anfang: Herr Meier hat auf einem Schiff angeheuert. Als sie von einer größeren Fahrt zurückkehren und in Küstennähe kommen, machen sie einen grausamen Fund: eine herrenlose Jacht, um sie herum mehrere Wasserleichen.

Die Lösung: Welches höllische Verbrechen mag hier wohl passiert sein?! Nun... gar keines. Die Leute auf dem Boot waren zu einer Party hinausgefahren. Dort ging es irgendwann so wild zu, dass die komplette Schar in das Wasser sprang, um sich abzukühlen und dort miteinander herumzutoben. Nur hatten sie einen schweren Fehler gemacht: Keiner von ihnen hatte daran gedacht, eine Strickleiter oder etwas Ähnliches auszuwerfen. Nun waren also alle im Wasser, die Wand der Jacht zu hoch, um sie zu erklimmen und das rettende Ufer war vom Schiff aus noch nicht einmal zu sehen. Die Partygäste ertranken qualvoll.

Schwierigkeitsgrad: leicht

Anfang: In dieser Folge treffen wir zur Abwechslung mal wieder auf Herrn Meier. Er hat einen Sommerurlaub in den Bergen gebucht. Die Ferien vergehen ohne Leichen - Herr Meier langweilt sich deswegen schon fast. Als er gegen Ende seines Urlaubs noch einmal eine Bergtour macht, findet er aber endlich wieder eine. Sie liegt, zerschellt, am Fuße des Berges. In der Hand des Toten findet Herr Meier ein Streichholz.

Die Lösung: Der Tote war mit mehreren Leuten in einem Heißluftballon unterwegs. Durch ungünstige Windverhältnisse trieben sie auf einen Berg zu, an dem sie ganz sicher zerschellen würden: Sie hatten bereits alle Sandsäcke abgeworfen und die Gasflaschen waren bereits leer. Was sollten sie also tun - sie mussten unbedingt weiteren Ballast abwerfen, um über den Berg zu kommen. Also zogen sie in ihrer Verzweiflung Streichhölzer - wer "den Kürzeren zog", musste abspringen.

Schwierigkeitsgrad: mittel

Anfang: Johnny war über eine Woche nicht zu Hause. Nun betritt er seinen Wohnwagen. Im Wohnwagen liegt an vielen Stellen Sägemehl auf dem Boden. Er geht ins Bad und schaut in den Spiegel. Dann begeht er Selbstmord.

Die Lösung: Das ist wirklich eine harte Nuss. Johnny ist, wie auch Herr Meier, ein Zwerg, aber ein ganz besonderer: Er ist nämlich der kleinste Zwerg der Welt, und damit ist er auch die Attraktion für den Zirkus, bei dem er arbeitet. Zusammen mit ihm tritt aber auch der zweitkleinste Zwerg der Welt auf. Dies ist gegen Johnnys Position natürlich nichts, und deshalb ist dieser Herr natürlich gewaltig eifersüchtig. Wie gerne wäre er an dessen Stelle. Deshalb fasst er den Entschluss zu einem gemeinen Plan. Er bricht in Johnnys Abwesenheit in dessen Appartement ein, sägt alle Stühle, Tische und Schränke um 5 Zentimeter kürzer (daher das Sägemehl, das Johnny gar nicht bemerkt - auch das müssen die Frager erraten) und hängt schließlich den Badezimmerspiegel tiefer. Das zur Vorgeschichte. Was passiert jetzt aber, damit Johnny Selbstmord begeht? Er kommt in seinen Wohnwagen und stellt fest, dass er gewachsen sein muss - schließlich kommen ihm alle Möbelstücke in seinem Wohnzimmer etwas kleiner vor. Um sich zu vergewissern, geht er ins Badezimmer und schaut in den Spiegel. Aber da erblickt er nicht sein Gesicht, sondern seine Brust. Es stimmt also tatsächlich: Er ist gewachsen. Dadurch ist er nicht mehr der kleinste Zwerg der Welt! Das Leben hat für Johnny den Sinn verloren, und er bringt sich um.

Schwierigkeitsgrad: sehr schwer

Anfang: Zwei Personen sitzen sich in einem Zug gegenüber. Beide sind gehobener gekleidet, einer der beiden schmaucht eine Zigarre, der andere liest Zeitung. Irgendwann zieht der eine der beiden seine Handschuhe aus. Der Andere zückt darauf eine Pistole und erschießt sein Gegenüber.

Die Lösung: Vor langer Zeit verlor der "Schütze" seine Frau - sie wurde erschossen. Ihr Mörder wurde jedoch nie gefunden. Alles, was er wusste, war, dass dieser einen sehr schönen und wertvollen Ring aus ihrem Haus gestohlen haben musste. Als nun sein Gegenüber den Handschuh auszog, erkannte er den seltenen Ring sofort wieder und wusste, dass dies der Mörder sein musste. Dieser hatte es offensichtlich nicht lassen können, den Ring selbst anzuziehen. Dies wurde ihm hier nun zum Verhängnis.

Schwierigkeitsgrad: mittel

Die folgenden Rätsel stammen von Christian Marx:

Anfang: Ein Mann steht(!) in einer Telefonzelle und ist tot.

Die Lösung: OK, diese Story ist noch ein bisschen weiter hergeholt als die anderen: Neben dem Mann steht eine Angelrute, in einer Tasche auf dem Boden ist ein großer Karpfen. Er wollte seinen Freund anrufen und ihm erzählen, was er für einen großen Fang gemacht hat, dabei hat er die Gesten etwas übertrieben und hat mit den Händen die seitlichen Glasscheiben zerschlagen und sich die Pulsadern aufgeschnitten.

Schwierigkeitsgrad: leicht

Anfang: Ein Mann sitzt im Dunkeln in einem runden Raum vor dem Fernseher. Draußen tobt ein Sturm. Plötzlich steht er auf und erschießt sich.

Die Lösung: Der Mann ist Leuchtturmwärter, daher der runde Raum. Er hat vergessen, das Signallicht anzuschalten, deshalb sitzt er im Dunkeln. In den Nachrichten sieht er, dass vor seiner Küste im Sturm ein Schiff auf Grund gelaufen ist und unzählige Menschen in den tosenden Wellen ertrunken sind. Er erträgt nicht, dass er daran schuld ist und begeht Selbstmord.

Schwierigkeitsgrad: mittel

Anfang: In einem Raum aus Metall liegen drei Tote Männer um einen Tisch. Auf dem Tisch liegen Spielkarten und eine Pistole.

Die Lösung: Zunächst sollte man die Ratenden herausfinden lassen, in was für einem Raum sich die Männer befinden und woran sie gestorben sind. Zwei von ihnen sind nämlich erschossen worden, der dritte ist erstickt. Der Raum ist ein U-Boot. Und, schon erraten? Das U-Boot wurde beschädigt und konnte nicht mehr auftauchen. Die Männer setzten einen Notruf ab und warteten, aber irgendwann stellten sie fest, dass der Sauerstoff knapp wird. Um die Überlebenschancen (zumindest für einen von ihnen) zu erhöhen, beschlossen sie, auszuspielen, wer sich erschießen muss. Leider hat es der Dritte dann doch nicht mehr geschafft und die Rettungsmannschaft stand bestimmt vor einem ähnlichen Rätsel wie die Mitspieler.

Schwierigkeitsgrad: mittel

Anfang: Ein Ehepaar erleidet Schiffbruch vor einer einsamen Insel. Sie werden von Eingeborenen gefunden und versorgt. Nach ein paar Tagen wird der Mann von einem vorüberfahrenden Schiff gerettet. Ein paar Jahre später sitzt der Mann in einem Spezialitätenrestaurant und bestellt sich Känguruhfleisch. Kaum hat er den ersten Bissen genommen, springt er auf, stürzt sich aus dem Fenster des Restaurants und ist tot.

Die Lösung: Als er auf der Insel gestrandet war, starb seine Frau, wie die Eingeborenen sagten, an den Folgen des Schiffbruchs. Ihre Leiche bekam er jedoch nie zu Gesicht, man erzählte ihm, sie sei verbrannt worden. In den Tagen, die er auf der Insel verbrachte, bekam er von den Eingeborenen Känguruhfleisch vorgesetzt, zumindest erzählten sie ihm das. Als er Jahre später in jenem Restaurant dann herausfindet, dass Känguruhfleisch ganz anders schmeckt, erkennt er die schreckliche Wahrheit, die er vielleicht schon die ganze Zeit geahnt hat: Die Eingeborenen haben ihm damals kein Känguruhfleisch vorgesetzt, sondern sie waren Kannibalen und das Fleisch stammte von seiner Frau. Mit dieser Erkenntnis kann er nicht leben und bringt sich um. (Wie bei der Geschichte mit dem Ring, kann man auch hier die Vorgeschichte weglassen, dann wird's allerdings wesentlich schwieriger. Oder man ergänzt noch, dass es nach dem ersten Bissen im Restaurant so aussieht, als ob ihm schlagartig etwas klar werden würde.)

Schwierigkeitsgrad: mittel bis schwer

Anfang: Mitten in einem Wald liegt ein Mann im Gummianzug mit Sauerstoffflasche auf dem Rücken und Schwimmflossen an den Füßen. Er ist tot.

Die Lösung: Es gab einen größeren Waldbrand, zu dessen Bekämpfung Löschflugzeuge eingesetzt wurden. Diese Flugzeuge schöpften mit großen Wasserkübeln Wasser aus einem nahe gelegenen See, dabei haben sie versehentlich einen Taucher mit "abgeschöpft", und über dem Wald ausgeschüttet. Er starb durch den Aufprall.

Schwierigkeitsgrad: schwer

Anfang: Ein Mann ist nachts mit dem Auto unterwegs. Im Radio läuft Musik. Plötzlich hält der Mann an und erschießt sich.

Die Lösung: Der Mann ist Radiomoderator. Die nächtliche Musiksendung, die er im Radio hört, moderiert er selbst, ohne dass weitere Leute im Studio anwesend sind. In einer längeren Moderationspause hat er mehrere Musikstücke hintereinander spielen lassen, um in dieser Zeit seine Frau umzubringen und anschließend zurück ins Studio zu fahren. Es wäre ein wasserdichtes Alibi gewesen, leider hat jedoch die CD einen Defekt, was er im Autoradio hört. Alle Hörer des Senders wissen nun, dass er nicht im Studio ist, um eine andere CD einzulegen.

Schwierigkeitsgrad: schwer

Idiotentest

(Am besten zum Vorlesen! Übrigens, die Lösungen stimmen wirklich!)

1. Wenn du um 8.00 Uhr ins Bett gehst und den Wecker so stellst, dass du morgens um 9.00 Uhr aufwächst, wie viel Stunden kannst du schlafen?
2. Gibt es in England den 17. Juni?
3. Wie viel Geburtstage hat ein Mensch?
4. Einige Monate haben 30 Tage, andere haben 31 Tage. Wie viele Monate haben 28 Tage?
5. Ein Bauer hat 16 Schafe. Alle sterben außer 9. Wie viele bleiben übrig?
6. Ist es in Russland erlaubt, dass ein Mann die Schwester seiner Witwe heiratet?
7. Was war am 06.12.1949 in Berlin?
8. Berlin schreibt man vorne mit „b“ und hinten mit „h“. Stimmt das?
9. Ein Segelflugzeug stürzt ab und fällt auf eine Zonengrenze. Wer bekommt den Motor?
10. Wie viele Tiere jeder Art nahm Moses mit auf die Arche?
11. Wenn ein Nachtwächter am Tage stirbt, bekommt er dann Rente?
12. Der Arzt gibt dir 3 Tabletten und sagt: „Nimm jetzt jede halbe Stunde eine Tablette!“ Wie lange reichen sie?
13. Teile 30 durch $\frac{1}{2}$ und zähle 10 hinzu. Was kommt heraus?
14. Du hast ein Streichholz und kommst in einen leeren und kalten Raum, in dem Du nichts außer einer Petroleumlampe, einen Öfen und einen Kamin vorfindest. Was zündest du zuerst an?
15. Wie oft kann man 1 von 10 abziehen?
16. Welche Worte stehen auf dem Rand eines 2-DM-Stückes?
17. Auf einer Weide stehen Vater-Bulle, Mutter-Bulle und Kind-Bulle. Zu wem geht Kind-Bulle, wenn es Durst hat?
18. Du bist der Busfahrer. An der ersten Haltestelle steigen 5 Leute ein. An der zweiten 3 ein und 2 aus. An der nächsten 4 ein. Dann steigen 5 aus und drei ein. Wie alt ist der Busfahrer?
19. Kann ein Mann, der in New York lebt, westlich von Manchester begraben sein?
20. Auf der Zonengrenze steht ein Bulle. Wer darf melken?
21. Auf einem Dorfplatz steht ein 20 Zentner schwerer Stein und wenn ein Hahn kräht, bewegt er sich. Ist das möglich?
22. Du bist mein Sohn, aber ich nicht dein Vater. Wer sagt das?
23. Ein Archäologe behauptet, er hat eine Münze mit den Prägdaten 45 v. Chr. Gefunden. Glaubst du das?
24. Du hast ein Haus, bei dem alle Wände nach Süden zeigen. Ein Bär kommt vorbei. Welche Farbe hat er?
25. Eine E-Lok fährt nach Süden. Wohin steigt der Rauch?

Lösungen:

1: (1) 2: (ja) 3: (1) 4: (12) 5: (9) 6: („nein“) 7: (Nikolaus) 8: (ja) 9: (keiner) 10: (keine: Nicht Moses sondern Noah!) 11: (nein) 12: (1h) 13: (70) 14: (Streichholz) 15: (1x) 16: (Einigkeit und Recht und Freiheit) 17: (keine) 18: (Du bist der Busfahrer!) 19: (nein) 20: (keiner) 21: (ja) 22: (Mutter) 23: (nein) 24: (weiß: Nordpol) 25: (E-Lok hat keinen Rauch!)

Auswertung der Fehlerpunkte:

0-1 sehr intelligent
2-3 noch intelligent
4-5 gut
6-7 gerade noch ausreichend
8-9 leicht bekloppt

10-11 Idiot
12-15 Anstaltverdächtig
16-18 Vollidiot
19-22 total verblödet, nicht mehr lebensfähig

Intelligenztest

1. Wie viele Geburtstage hat ein Mensch im Durchschnitt?
2. In einem Raum stehen ein Kachelofen, eine Petroleumlampe und eine Gaslaterne. Was zündet man zuerst an?
3. Ein viereckiges Haus; alle Seiten zeigen nach Süden. Ein Bär kommt vorbei. Welche Farbe hat er?
4. Wie oft kann man von 50,- € 1,- € abziehen?
5. Wie viele Rillen haben
 - a. Eine kleine Schallplatte (Single) ?
 - b. Eine große Schallplatte (LP) ?
6. Einer und ein halber Brathering kosten 15 Cent. Wie viele Bratheringe bekommt man für 1,- Euro?
7. Eine Mutter hat 5 Söhne und jeder Sohn hat eine Schwester. Wie viele Töchter hat die Mutter?
8. Einige Monate haben 30 andere 31 Tage. Wie viele Monate haben 28 Tage?
9. Ist es nach dem Gesetz möglich, dass ein Mann die Schwester seiner Witwe heiratet?
10. Welches Ergebnis erhalten Sie? $30 : \frac{1}{2} + 10 =$
11. Wenn Du um 8 Uhr den Wecker stellst, dass er Dich um 9 Uhr aus dem Bett klingelt. Wie lange kannst Du schlafen?
12. Ein Bauer hat 17 Schafe. Außer 9 sterben alle. Wie viele bleiben übrig?
13. Ein Schweizer Flugzeug stürzt auf der Grenze zwischen Belgien und Holland ab. Wo werden die Überlebenden begraben?

Auswertung der Fehlerpunkte:

Alles richtig - sehr intelligent
1-2 falsch - intelligent
3-4 falsch - begabt
5-6 falsch - bisschen blöd

7-8 falsch - nicht ganz normal
9-11 falsch - saudoof
12-13 falsch - Vollidiot

Lösungen:

1. 1
2. Streichholz
3. weiß
4. 1-mal
5. je 1 (2 ist auch okay - für die Rückseite)
6. 10
7. 1
8. 12

9. Nein! Witwe eines Mannes zu sein, besagt, dass jener tot ist!
10. 70
11. 1 Stunde
12. 9
13. Nirgendwo! Oder sollen Überlebende wirklich begraben werden?

Scherz mit Herz

1. Was möchte jeder werden, aber keiner sein?
2. Es brennt Tag und Nacht, ohne selbst zu verbrennen. Was ist das?
3. Welcher Handwerker schlägt am wenigsten auf seine Waren?
4. Auf welcher Straße ist noch keiner gefahren?
5. Wer fällt, ohne sich zu verletzen?
6. Welcher Abend fängt schon am Morgen an?
7. Welches Insekt ist das genügsamste?
8. In welchem Monat werden die meisten Kinder geboren?
9. Wer spricht alle Sprachen und hat immer das letzte Wort?
10. In welchem Teil unseres Landes sitzt man weder warm noch kalt?
11. Warum sind Glatzköpfe friedliche Menschen?
12. Warum währt Ehrlichkeit am Längsten?
13. Welche Gabe ehrt ihren Geber nicht?
14. Was hat der Arme, was der Reiche nicht hat, was der Verschwender spart und der Geizige gibt?
15. Wie bringt man Geld am schnellsten aus dem Haus?
16. Wie läuft der Hirsch in den Wald?
17. Welche Mücken fressen Mücken?
18. Wer kennt seine Frau nicht?
19. Welches Gewicht will keiner verlieren?

20. Welches ist das gefräßigste Tier?
21. Wer tritt uns ungestraft ins Gesicht?
22. Welches ist das stärkste Tier?
23. Was kann man auf die Dauer nicht essen?
24. Wer ist der schnellste Maler?
25. Wer hat es bequemer: der Kaffee oder der Tee?
26. Wie viel Eier konnte Kolumbus nüchtern essen?
27. Wer fischt besser: die Sachsen oder die Engländer?
28. Was kann man verlieren, ohne ärmer zu werden?
29. Welche Leiter nützt der Feuerwehr nichts?
30. Was macht ein Glaser ohne Glas?

Lösungen:

- | | |
|--|---|
| 1. Alt | 16. Bis in die Mitte, dann läuft er wieder raus |
| 2. Brennessel | 17. Grasmücke (Vogel) |
| 3. Glaser, Töpfer | 18. Der Junggeselle |
| 4. Milchstraße | 19. Das Gleichgewicht |
| 5. Schnee, Blatt, Regen | 20. Hase – er frisst mit Löffel |
| 6. Sonnabend | 21. Der Schweiß |
| 7. Motten (fressen nur Löcher) | 22. Schnecke (trägt ihr Haus auf dem Rücken) |
| 8. Im 9. Monat | 23. nichts |
| 9. Das Echo | 24. Der Herbst |
| 10. Lausitz | 25. Der Kaffee, denn der Tee muss ziehen |
| 11. Diese können sich nicht in die Haare kriegen | 26. 1, denn dann war er nicht mehr nüchtern |
| 12. Weil's am wenigsten benutzt wird | 27. Die Angelsachsen |
| 13. Die Angabe | 28. Die Unschuld |
| 14. nichts | 29. Die Tonleiter |
| 15. Mit vollen Händen aus dem Fenster werfen | 30. Er trinkt aus der Flasche |

Wissen Sie Bescheid?

1. Wann ist es gefährlich, den Garten zu betreten?
2. Was müssen Sie in die Hand nehmen, wenn Sie mich besuchen?
3. Welcher Laden hat keine Waren?
4. Welcher Vogel sagt Ihnen, wie er heißt?
5. Was hat der liebe Gott gesagt, als er den ersten Neger sah?
6. Welcher Stuhl ist nicht zum Sitzen?
7. Welche Bauern haben weder Acker noch Hof?
8. Was tut ein Bauer in praller Sonne?
9. Wann sind Schnecken ganz aus dem Häuschen?
10. Welche Schuhe haben keine Sohlen?
11. Welcher Mann wird in der Sonne immer kleiner?
12. Was kann man nicht mit Worten ausdrücken?
13. Welchen Ring kann man ruhig verschlucken?
14. Wer hat nie Besuch in seinem Haus?
15. Welche Feigen sind bitter?
16. Was hat keinen Mund und antwortet in allen Sprachen?
17. In welche Gläser soll man keinen Wein eingießen?
18. Was gehört zu einem nach Maß angefertigten Reitstiefel?
19. Wie lange lebte Till Eulenspiegel?
20. Wer ist das: Eines Vaters Kind, einer Mutter Kind- und doch keines Menschen Sohn?
21. Neun Tauben sitzen auf einem Baum. Der Jäger schießt drei herunter. Wie viele bleiben noch sitzen?

22. Wo führen Eltern nicht nur ihren Hund, sondern auch ihre Kinder an der Leine spazieren?
23. Welche Vögel legen keine Eier, obwohl sie selbst einem Ei entschlüpft sind?
24. Was steht mitten in Paris?
25. Die Stecknadel hat es – sie haben es auch. Was mag das wohl sein?
26. Was fällt hoch herab, ohne sich zu verletzen?
27. Was ist das? Am Morgen ist es lang,
am Mittag kurz und klein,
am Abend ist's am längsten,
uns nachts ist's gar nicht da.
28. Manche tragen dorthin Geld zu Hauf, andere setzen sich darauf. Was ist das?
29. Wenn man es sieht, so sieht man nichts. Was ist das?
30. Zwei gehen miteinander herum, erblicken unendlich viel und schauen sich alles genau an – nur gegenseitig können sie sich nicht ansehen. Was ist das?
31. Mit dem Brot isst's manchmal wohl der arme Mann, während der, der Geld hat, darauf reiten kann. Was ist das?
32. Welche Mutter hat kein Kind?
33. Kaum hast du's geholt, so ist's wieder fort, und du musst es von neuem holen. Was ist das?
34. Wer es macht, der sagt es nicht.
Wer es nimmt, der weiß es nicht.
Wer es kennt, der nimmt es nicht.
Was ist das?
35. Welches Brot kann man nicht zum Frühstück essen?
36. Soll man Kaffee und Tee mit der rechten oder der linken Hand umrühren?
37. Welcher Stuhl hat kein einziges Bein?
38. Welche Leute leben vom Rauch?
39. Wie oft kann man von 8 Birnen zwei wegnehmen?

Lösungen:

- | | |
|--------------------------------------|--|
| 1. Wenn der Salat schießt | 21. Keine – die anderen fliegen
aufgeschreckt davon |
| 2. Die Klinke | 22. In Hannover – am Fluss LEINE |
| 3. Der Fensterladen | 23. Männliche Vögel |
| 4. Der Kuckuck oder der Uhu | 24. Das „R“ |
| 5. Mein Gott, ist der mir angebrannt | 25. Der Kopf |
| 6. Der Dachstuhl | 26. Der Regen |
| 7. Bauern aus dem Schachspiel | 27. Der Schatten |
| 8. Er wirft einen Schatten | 28. Die Bank |
| 9. Wenn sie gegessen werden | 29. Die Finsternis |
| 10. Die Handschuhe | 30. Die Augen |
| 11. Der Schneemann | 31. Der Schimmel |
| 12. Schwamm | 32. Die Schraubenmutter |
| 13. Zwiebelring | 33. Der Atem |
| 14. Schnecke | 34. Das Falschgeld |
| 15. Ohrfeigen | 35. Abendbrot |
| 16. Echo | 36. Mit dem Löffel |
| 17. In volle Gläser | 37. Fahrstuhl |
| 18. Der Zweite | 38. Die Schornsteinfeger |
| 19. Bis zu seinem Tode | 39. 1x |
| 20. Die Tochter | |

Moderne Märchen

(wer kennt die Antwort?)

1. Teenager hilft einer alten Frau beim Betten machen und wird mit Edelmetall belohnt.
2. Edelmetallfacharbeiter will anonym bleiben und läuft Amok bei der Durchsetzung überhöhter Lohnforderungen.
3. Jungfacharbeiter verliert auf dem Schwarzmarkt seinen Nettolohn und gewinnt dadurch seine Unabhängigkeit zurück.
4. Handwerkersöhne konnten nach einigen Lehrjahren den Eltern sorgenfreies Rentnerleben garantieren.
5. Kindergärtnerin überlebt dreifachen Mordversuch und heiratet reichen Junggesellen.
6. Eingesperrte Vegetarierin verschafft sich über Spezialstricke sexuelle Befriedigung.
7. Durch Tötung der Verbrecherin konnten sich selbst zwei ausgesetzte Kinder im Wald befreien.
8. Spezialistin mit erhaltener Fachausbildung für Hülsenfrüchte und Kinderschuhgrößen macht Karriere.
9. Trachtenkleid tragende Schülerin eilt durch den Thüringer Wald, will Altenhilfe leisten, wird aber von wilder Bestie gestoppt.
10. Junges Mädchen fällt durch einen Arbeitsunfall in Vollnarkose und wird durch Mund-zu-Mund-Beatmung gerettet.
11. Norddeutsche Beatgruppe verschafft sich Ferienplatz in waldreicher Gegend.
12. Teenager mit Liebeskummer verliert edelmetallenes Spielzeug und muß dafür fürchterlichen Retter in Kauf nehmen.
13. Fein rausgeputzter „Möchte-Groß“ vernascht durch Zufall bösen Zauberer und gewinnt durch seine Tat ein Märchenschloß.
14. Eingebildete Schülerin verschafft sich durch Spott und Ironie Platz neben wohlherzogenen Bettler.
15. Eiskalte Frau entführt kleinen Liebhaber, verliert aber durch die Wärme einer tapferen Fürsorgerin ihr Gesicht.
16. Kleines Nesthäkchen hat panische Angst und versteckt sich im großen Kasten.
17. Spitzbärtiger Junggeselle verschafft sich mit besonderem Gürtel sorgenfreies Leben.
18. Stumme Blondine umstrickt ihre gefiederten Freunde und kehrt als Königin heim.
19. Kleines Volk bleibt aus Geiz und Habsucht solange am Weihnachtsbraten kleben, bis die Prinzessin lacht.
20. Verwünschte Bestie und vertauschter Königssohn fürchten sich nicht vor Zwerg im Berg und werden durch die Liebe zweier einfacher Tagelöhnerinnen gerettet.
21. Mutiger Jüngling bekämpft böse Zauberei mit Hilfe eines Beleuchtungsgerätes und verdient sich dadurch die Liebe einer Prinzessin.
22. Grenzenlose Eitelkeit eines reichen Angebers wird von zwei schamlosen Landstreichern total ausgenutzt.

Antworten:

1. Frau Holle;
2. Rumpelstilzchen;
3. Hans im Glück;
4. Tischlein deck dich;
5. Schneewittchen;
6. Rapunzel;
7. Hänsel und Gretel;
8. Aschenputtel;
9. Rotkäppchen;
10. Dornröschen;
11. Bremer Stadtmusikanten;
12. Froschkönig;
13. Der gestiefelte Kater;
14. König Drosselbart;
15. Schneekönigin;
16. Der Wolf und die 7 Geißlein;
17. Das tapfere Schneiderlein;
18. Die wilden Schwäne;
19. Die goldene Gans;
20. Schneeweißchen und Rosenrot;
21. Aladin und die Wunderlampe;
22. Des Kaisers neue Kleider

Mord in Palermo

Jede Nacht wird ein neues Opfer ermordet. Das Leben in Palermo ist nicht mehr sicher. Bürger von Palermo erhebt euch, und macht eure Stadt wieder sicher...

Personen:

Alle, Jugendliche, Erwachsene

Material:

Zettel für die Mitspieler mit den Buchstaben B, M oder D (siehe Text); es können auch Spielkarten für die Rollenverteilung verwendet werden

Durchführung:

Man sitzt in einem Kreis und bestimmt einen Spielleiter (der in jeder Runde wechseln kann). Dieser lässt nun jeden einen Zettel ziehen der die Mitspieler in 3 Kategorien einteilt:

- die normalen Bürger ("B")
- Mörder (1 oder 2 Personen je nach Anzahl der Mitspieler, "M")
- Detektive (1 oder 2 Personen je nach Anzahl der Mitspieler, "D")

Es bleibt natürlich geheim, wer welche Person ist. Nun hat jeder seinen Zettel und das Spiel kann beginnen.

Der Spielleiter sagt "Es wird Nacht in Palermo und alle schließen die Augen". Wenn der Spielleiter sich davon überzeugt hat, dass alle Mitspieler die Augen geschlossen haben, sagt er "Die Mörder wachen auf". Spielen zwei Mörder, stellen sie erst einmal fest, wer ihr Partner ist. Nun wählen die Mörder unbemerkt gemeinsam ein Opfer aus. Nachdem dem Spielleiter das Opfer bekannt ist, sagt er: "Die Mörder schließen die Augen".

Wenn die Mörder wieder ruhig schlafen, dürfen nach der Ansage des Spielleiters "Die Detektive öffnen die Augen" die Detektive die Augen öffnen. Sie wählen gemeinsam einen Verdächtigen und zeigen auf diesen. Der Spielleiter muss den Detektiven die Wahrheit unauffällig mitteilen, ob die gewählte Person ein Mörder ist. Anschließend schließen die Detektive auf die Aufforderung "Die Detektive schließen die Augen" ihre Augen.

Nun sagt der Spielleiter "Es wird Tag in Palermo, alle Mitspieler öffnen die Augen und Christine ist tot". Oder wer eben gerade ermordet wurde. Nun beginnt die offene Diskussion zum Suchen des Mörders. Die Mörder werden versuchen andere Personen zu verdächtigen, die Detektive wissen evtl. schon einen Mörder und müssen die anderen Mitspieler von deren Theorie überzeugen, *ohne* bekannt zu geben, dass sie Detektive sind. Entscheidend ist eigentlich, wie gut ein Mörder andere Personen anlügen kann und wie cool er dabei bleibt. Nachdem von den Mitspielern einige Personen als Mörder vorgeschlagen wurden, greift der Spielleiter wieder ein und lässt über die nominierten Personen abstimmen. Die Person mit den meisten Stimmen scheidet aus. Ob diese Person Mörder, Detektiv oder ein normaler Bürger ist, darf nicht mitgeteilt werden. Die Person ist aus dem Spiel und darf keine Kommentare mehr abgeben.

Anschließend wird es wieder Nacht in Palermo, da der Spielleiter alle Personen auffordert "Es wird Nacht in Palermo und alle schließen die Augen". Es beginnt somit die zweite Runde. Ausgeschiedene Personen brauchen natürlich die Augen nicht mehr zu schließen. Sie haben zusammen mit dem Spielleiter am meisten Spaß bei der Suche nach den Mördern von Palermo. Das Spiel ist zu Ende, wenn alle Mörder ausgeschieden sind (dann haben die Bürger und Detektive gewonnen) oder wenn die Mörder alle Bürger und Detektive umgebracht haben.

Tipp:

Der Spielleiter sollte selbst wenn alle Mörder tot sind eine weitere Runde spielen. Am Ende der Runde kann er dann sagen: "Es wird Tag in Palermo und keiner ist tot."

Der Spielleiter kann sich auch nicht an den obigen Wortlaut halten, sondern kann auch eine nette Geschichte konstruieren.

Viel Spaß, denn das macht es! Und auch wenn alle Mörder gefunden wurden dauert es bestimmt nicht lange, bis der Spielleiter die Zettel verteilt und allen Mitspielern mitteilt: "Es wird Nacht in Palermo ..."

Der Verein

Es sollten mindestens 20 Personen anwesend sein!

Wir benötigen folgende Personen:

- Bürgermeister und Frau, Kassierer und Frau, Schriftführer und Frau, Doktor und Frau, Förster und Frau, Wirt und Frau, einen Bus
- Verein (dies sind alle übrigen Anwesenden)

Jeder bleibt auf seinem Platz sitzen. Immer wenn die Betroffene Person aufgerufen wird, steht sie auf und grüßt das Volk.

Es beginnt:

Wir haben hier in einen Gesangs-Verein (Verein steht auf), dessen Vorsitzender der Bürgermeister ist. Der Vorstand setzt sich ferner zusammen aus dem Kassierer, dem Schriftführer und als Beisitzer der Doktor, der Wirt und der Förster. Der Verein hatte eine Sitzung einberufen. Zu dieser waren erschienen: Der Bürgermeister, der Schriftführer, der Kassierer, der Doktor, der Wirt und der Förster und alle anderen Mitglieder des Vereins. Der Bürgermeister eröffnete die Versammlung des Vereins. Unter Punkt „Verschiedenes“ wurde vom Förster angeregt, einmal mit dem ganzen Verein einen Ausflug zu machen. Dieser Vorschlag wurde vom Bürgermeister, vom Doktor, vom Schriftführer, vom Wirt und von allen anderen Mitgliedern des Vereins freundlich begrüßt. Es wurde einstimmig beschlossen, mit einem Bus eine Fahrt ins Grüne zu machen.

Am Sonntagmorgen um 7.00 Uhr war Treffpunkt am Bus in der Nähe der Kirche. Alle Mitglieder des Vereins waren rechtzeitig erschienen, an der Spitze der Bürgermeister und seine Frau, der Schriftführer mit seiner Frau, der Förster mit seiner Frau, der Doktor mit seiner Frau, der Kassierer mit seiner Frau und der Wirt mit seiner Frau.

Es wurde 7.00 Uhr, und der Bus war immer noch nicht da. Der ganze Verein war schon unruhig. Endlich 20 Minuten vor 8.00 Uhr kam der langersehnte Bus. Alle Mitglieder des Vereins jauchzten vor Freude, als sie den Bus sahen. Den es war ein schöner Bus, ein wunderbarer Bus, es war ein großer Bus und ein breiter Bus, mit anderen Worten: ein phantastischer Bus. Nun stieg der ganze Verein in den Bus. Zuerst der Bürgermeister und seine Frau, der Schriftführer mit seiner Frau, der Förster mit seiner Frau, der Doktor mit seiner Frau, der Kassierer mit seiner Frau und der Wirt mit seiner Frau und die übrigen Mitglieder des Vereins.

Nachdem der ganze Verein eingestiegen war, fuhr der Bus ab. Nach einer Stunde Fahrzeit rief der Doktor dem Bürgermeister zu: Lass doch einmal den Bus anhalten, ich muss austreten. Der Doktor saß zum Aussteigen ungünstig, so dass der Bürgermeister mit seiner Frau, der Förster und einige andere Mitglieder des Vereins im Bus aufstehen mussten, damit der Doktor den Bus verlassen konnte. Nachdem der Doktor sein Geschäft erledigt hatte, stieg er wieder in den Bus und der Bus konnte seine Fahrt fortsetzen.

Nach einem herrlich verbrachten Tag kam der Bus mit dem ganzen Verein gegen Abend am Vereins-Lokal an. Alle stiegen aus dem Bus, als erster der Bürgermeister und seine Frau, der Schriftführer mit seiner Frau, der Förster mit seiner Frau, der Doktor mit seiner Frau, der Kassierer mit seiner Frau und der Wirt mit seiner Frau und dann alle übrigen Mitglieder des Vereins. Der ganze Verein ging ins Vereins-Lokal und verlebte dort noch ein paar schöne Stunden.

Zum Schluss ergriff der Bürgermeister noch einmal das Wort. Er dankte dem Förster, dem Doktor und ganz besonders dem Kassierer, dass diese einen so schönen, so herrlichen, einen so phantastischen Bus bestellt hatten, es war ja nun wirklich ein einmaliger Bus. Auch einen ganz besonderen Dank sprach der Bürgermeister dem Wirt aus, der es sich nicht nehmen ließ, zum Abschluss dem ganzen Verein eine Runde zu spendieren.

Damit ist mein Vortrag beendet, ich bedanke mich recht herzlich fürs Mitmachen beim Bürgermeister und seiner Frau, dem Schriftführer und seiner Frau, dem Förster und seiner Frau, dem Doktor und seiner Frau, dem Kassierer und seiner Frau, dem Wirt und seiner Frau und bei allen übrigen Mitgliedern des Vereins und wünsche noch recht schöne Stunden im Kreise.

Systemspiele

Eisloch, Pinguine und Fische

Kurzbeschreibung

Für 2 bis 20 Spieler im Alter von 8 bis 100 Jahren.

Warum sehen die anderen immer Eislöcher, Pinguine und Fische, wo man selbst nur drei Würfel erkennt? Das gilt es herauszufinden.

Spielverlauf

Jemand in der Spielrunde würfelt mit drei Würfeln. Einer, der das Spielsystem kennt, erklärt, was er auf den Würfeln sieht. Er interpretiert das Würfelbild, und sagt z.B. "ich sehe 2 Eislöcher, 6 Pinguine und 9 Fische". Die anderen sollen mit jedem neuen Wurf immer neue Erklärungen herausfinden, wann denn nun "was" zu sehen ist, und schließlich auf die richtige Lösung kommen.

Lösung: Eislöcher sind Würfelaugen in der Mitte des Würfels, Pinguine sitzen um die Eislöcher herum, und zwar nur um die Eislöcher. Also zeigt eine 1 ein Eisloch ohne Pinguine, eine 3 ein Eisloch mit zwei Pinguinen und eine 5 bedeutet ein Eisloch mit vier Pinguinen. Die Würfelseiten mit geraden Zahlen zählen nicht, weil es dort keine "Eislöcher" gibt. "Fische" sind die zusammen gezählten Punkte von den Unterseiten aller drei Würfel. Weil die Punkte von zwei gegenüber liegenden Würfelseiten zusammen immer 7 ergeben, kann man die Anzahl der "Fische" errechnen, ohne die Würfel umzudrehen (7 minus Anzahl der Punkte auf der Oberseite).

Material: 3 Würfel

Der Mond ist rund

Kurzbeschreibung

Für 2 bis 30 Spieler im Alter von 5 bis 100 Jahren.

Auf irgendetwas kommt es an bei dieser Mondmalerei. Die Spieler müssen das Prinzip herausfinden.

Spielverlauf

Zu dem Spruch "*Der Mond ist rund, der Mond ist rund. Er hat zwei Augen, Nase, Mund.*" beginnt ein Spieler mit einem Stift einen Mond in die Luft zu malen. Der Spieler gibt den Stift weiter und sagt: "Und das war richtig!". Er sagt immer an, ob es richtig oder falsch war, wenn es andere versuchen. Die anderen Spieler müssen herausfinden, wie man es richtig macht.

Lösung: Der Stift muss mit der Hand weitergegeben werden, die nicht gezeichnet hat.

Varianten:

- Also, muss vor dem Satz gesagt werden: (:**Also** der Mond ist rund.....
- Anstatt des Stiftes einfach nur ein Gegenstand mit dem Satz: „So wird geklopft“ und dem Dazugehörigen Klopfen weitergebe. Die Lösung ist hier auch das der Gegenstand mit der Hand weitergegeben wird, mit der nicht geklopft wurde.

Material; 1 Stift oder 1 Gegenstand

Apfelsinchen mag keinen Tee

Kurzbeschreibung

Für 2 bis 50 Spieler im Alter von 8 bis 100 Jahren.

Logikspiel - Jeder muss einen Begriff nennen, von dem er meint, dass Apfelsinchen ihn mag.

Spielverlauf

Der Spielleiter fängt an und sagt "Apfelsinchen mag keinen Tee, aber Kaffee". Nun kommt der Reihe nach jeder Spieler dran und sagt denselben Spruch, aber etwas anderes, was Apfelsinchen mag. Falls das nicht stimmt, korrigiert der Spielleiter. Mit der Zeit versucht man immer deutlicher zu machen, auf was es ankommt, damit die Spieler auf die Lösung kommen können.

Lösung: Apfelsinchen mag Begriffe, in denen der Buchstabe "T" nicht vorkommt.

Irrenhaus

Kurzbeschreibung: Für 10 bis 30 Spieler im Alter von 5 bis 16 Jahren.

Die Irren im Irrenhaus haben alle die gleiche "Macke", die es durch Fragen herauszufinden gilt.

Spielverlauf

Einige Spieler, die das Spiel nicht kennen, gehen vor die Tür. Sie sollen, nachdem sie wieder herein gekommen sind, durch Fragen "die Krankheit" der "Irren" herausfinden: alle antworten auf die Frage des vorher Befragten, der erste Befragte denkt sich irgendeine beliebige, nichts sagende Antwort aus.

Was Otto mag

Kurzbeschreibung

Für 5 bis 30 Spieler im Alter von 8 bis 30 Jahren.

Durch aufmerksames Zuhören sollen die Teilnehmer die Logik des Spieles herausfinden.

Spielverlauf

Der Spielleiter beginnt mit den Worten: "Otto mag keinen Saft, aber Wasser!" Nun sind die Teilnehmer an der Reihe. Sie müssen durch Probieren versuchen herauszufinden, was Otto mag.

Lösung: Otto mag alle Dinge die Doppelbuchstaben haben: Wasser, Bett, Kette ... Es können auch Namen der Teilnehmer verwendet werden: Hannes, Corinna ...

Kreuz - Gerade

Kurzbeschreibung

Für 10 bis 50 Spieler im Alter von 8 bis 60 Jahren.

Die Spieler müssen herausfinden, was es mit "Kreuz" und "Gerade" auf sich hat.

Spielverlauf

Die Spieler sitzen im Kreis und werfen sich einen Ball zu, dabei sagt jeder Spieler, der den Ball wirft, entweder "Kreuz - Gerade", "Gerade - Kreuz", "Kreuz - Kreuz" oder "Gerade - Gerade". Der Spielleiter sagt jeweils dazu, ob die Kombination richtig oder falsch war. Die Spieler sollen herausfinden, durch was die "richtige" Kombination bestimmt wird. Das Spiel wird beendet, wenn die meisten Spieler das System verstanden haben und nur noch "richtige" Kombinationen benutzen. Zum Schluss sollte die Lösung auch den restlichen Spielern verraten werden.

Lösung: Die richtige Kombination wird durch die Stellung der Beine des Werfers und des Fängers bestimmt. Hat z.B. der Werfer die Beine überkreuzt, der Fänger jedoch nicht, so wäre die Kombination "Kreuz - Gerade" richtig.

Material: Ball

Menschliches Memory

Kurzbeschreibung

Für 20 bis 50 Spieler im Alter von 8 bis 60 Jahren.

2 - 4 Personen spielen gegeneinander oder als Team das bekannte Memory. Die aufzudeckenden Karten sind hierbei die übrigen Spieler.

Spielverlauf

Die 2 - 4 Memoryspieler verlassen den Raum oder entfernen sich etwas vom Rest der Gruppe. Alle übrigen Spieler stellen nun die Memorykarten dar: jeweils zwei "Karten" finden sich zu einem Paar zusammen. Sie einigen sich auf eine gemeinsame Bewegung, ein gemeinsames Geräusch oder eine Kombination aus beiden. Die Pärchen trennen sich dann und stellen sich auf einen beliebigen Platz. Nun werden die Memoryspieler dazu geholt. Einer beginnt. Er tippt eine beliebige "Karte" an (deckt sie damit auf). Diese macht ihre entsprechende Bewegung bzw. ihr Geräusch. Nun wird eine zweite "Karte" angetippt. Passen beide "Karten" zusammen, setzen sie sich und der entsprechende Memoryspieler erhält einen Punkt. Bei einem Fehlversuch ist der nächste Memoryspieler dran.

Bemerkungen

Die Spieler müssen sich gut konzentrieren, Bewegungen und Geräusche und Position der "Karten" behalten

Rolltreppe

Kurzbeschreibung

Für 2 bis 50 Spieler im Alter von 8 bis 100 Jahren.

Knobelspiel, bei dem ein strukturierter Text durchschaut werden muss.

Spielverlauf

Folgender strukturierter Satz wird vorgegeben: "Ich gehe in ein Kaufhaus, fahre mit der Rolltreppe in Stockwerk X, gehe links/rechts herum und kaufe mir Y." Die gegebenen Informationen werden benötigt, um eine Person im Stuhlkreis zu identifizieren - die ein gewisses Kleidungsstück o.ä. trägt:

- links/rechts = aus Sicht des Erzählenden wird in die entsprechende Richtung gezählt
- Stockwerk X = es wird die "X-te" Person ausgewählt
- und von dieser Person wird z.B. ein Kleidungsstück (rote Socken) genannt.

Der Satz wird von den "Wissenden" jeweils mit "richtig" oder "falsch" kommentiert.

Bemerkungen

Am Anfang sollte man hier vorsichtig vorgehen - doch mit Verlauf des Spieles können immer auffälligere Kleidungsstücke ausgewählt werden. Außerdem kann man ja auch im Erdgeschoss bleiben - oder den Aufzug nehmen.

Braucht ein Musikverein außermusikalische Aktivitäten?

Aktivitäten im Zusammenhang von Musik (Konzertbesuche, kulturelle Ausflüge haben den Vorteil, uns musikalische Vorbilder zu suchen bzw. zu motivieren.)

Aktivitäten ohne Zusammenhang von Musik (Rodeln, Skifahren, Schwimmen, Fußballturnier, Wanderung, Spieleabend, etc.) stärkt vor allem das Klima, Teamgeist - soziale Kompetenz

Warum mit Bezug zur Musik:

- kann man den Musikverein in der Öffentlichkeit besser „präsentieren“ – Image des Vereines
- Imageverbesserung (intern im Verein bzw. auch nach außen)
- Indirekte Weiterbildung
- Bewusstseinsbildung
- Bindung zur Musik wird gestärkt
- Positive Unterscheidung zu anderen Vereinen und Institutionen
- Werbung für Musikverein durch begeisterte Mitglieder

Beispiele außermusikalischer Aktivitäten:

Beispiele für Aktivitäten mit Bezug zur Musik

- Besuch beim Instrumentenbauer - lerne etwas dazu
- Besuch im Haus der Musik - Wien
- Besuch des Kunsthistorischen Museum – Instrumentenausstellung
- Kammermusik in verschiedenen Besetzungen
- Besuch einer Rasenshow
- Konzertbesuch (Unterhaltungsmusik, sinfonische Blasorchester, Streichorchester)
- Filmeabend (youtube – Wettbewerbe), Filme mit bzw. über Blaskapelle – „Brassed off“ (engl. Film)
- Musicalbesuch
- Besuch eines Konzertes einer Nachbarkapelle
- Besuch des Kindertheaters (Puppentheater in Schönbrunn)
- Kinderoper (Karajanzentrum)
- Opernbesuch (Staatsoper, St. Margareten etc.)
- Besuch eines Klassenabends am Konservatorium oder Musikuniversität
- Musikolympiade

Beispiele für Aktivitäten ohne Bezug zur Musik

- Brunch mit Vorstand – Arbeitsfrühstück
- Vorstandsklausur in Therme
- Gemeinsame Obst/Weinlese: Erzeugung eines Kapellenweines/Kapellen(trauben)saftes – mit Gemeinschaftsfoto auf der Etikette
- Produktion eines selbstgemachten Kapellen-Shirt
- Vereinsfußball, Volleyball etc. -turnier bzw. auch vereinsübergreifend möglich (Rest des MusikerInnen Cheerleader)
- Musikerausflug
- Partnerstadt besuchen
- Schitagesfahrt oder Skiwochenende
- Wandertag
- Grillfeier
- Besuch eines Musikerballs
- Jahresabschlussessen/Weihnachtsfeier
- Eisessen
- Geburtstagsfeier
- Fahrradausflug
- Ruderbootfahren (8er)
- Spieleabend
- Seifenkistenrennen
- Pyjamaparty
- Zelten
- Kegelabend
- Nacht(rodeln), Schlittschuhlaufen, Eishockey, Schneebar
- Kinobesuch
- Weinverkostung
- Gemeinsamer Urlaub
- Gemeinsamer Besuch eines Fußballspieles (Ländermatch)
- Karaokeabend
- Historienabend (Durchsicht der Fotos/Dias etc) – mit ehemaligen Mitgliedern, Jung und Alt
- Thermenausflug
- Gemeinsamer Badeausflug - Schwimmturnier
- Motorradausflug
- U.v.a.

Dinge, die man bedenken sollte:

- Brainstorming im Verein bringt viel Klarheit (was, was nicht, warum, wer, wohin, wann, etc.)
- „Was möchte ich mit der Aktivität erreichen?“ Musikalische oder soziale Kompetenz erhöhen? Z.B.: Konzert eines

Auswahlorchesters oder Militärmusik, wird die Bewusstseinsbildung und das Verständnis für konzertante Musik fördern und stärken.

- Außermusikalische Aktivitäten sollen (fast) alle interessieren.
- Bei Kapellen-Ausflügen beachten, dass für jeden „etwas“ dabei ist
- Zugänglichkeit der Aktivität (wenn Vorkenntnisse notwendig – Skifahren etc.) sollte überwiegend für alle gegeben sein.
- Absegnung durch den Vereinsvorstand beachten. Mehrheit im Vorstand vor Sitzungen gewinnen. Finanzierungsplan vorlegen. Sponsoren suchen. Organisationsplan vorlegen (wer, was, wann, warum, wohin etc.)
- Bei Veranstaltungen mit Eigenleistung die Finanzierbarkeit für jedes Mitglied beachten (Familien mit mehreren Kindern). Keine Ausgrenzung von finanziell schlechter gestellten Personen.
- Bei Aktivitäten mit Eigenbeitrag (Anzahlung) wird nicht so leicht kurzfristig abgesagt
- Aktivitäten suchen, welche „Jung“ und „Alt“, verschiedene Register verbindet bzw. zusammenbringt (Generationskonflikt). Es sollte niemand ausgegrenzt werden. Gruppenbildungen sind für die Gemeinschaft nicht förderlich. Bei Gruppenbildungen darauf achten, dass die Gruppen gut durchmischt sind.
- Einbindung von Angehörige/Partner/Familie/bedenken (nicht immer sinnvoll)
- Auch ehemalige Musiker, Sponsoren, meinungsbildende Personen etc. zu Veranstaltungen einladen
- Bei Konzertbesuchen den Musikern im Vorfeld das Konzert schon „schmackhaft“ machen. Konzerteinführung etc.
- Aufsichtspflicht und Jugendschutzbestimmungen des jeweiligen Bundeslandes nicht vernachlässigen (3-4 Begleitpersonen bei Autobusgruppe von Kindern/Jugendlichen notwendig)
- Vorstandsbeschluss einholen (organisatorische, finanzielle Verantwortung)
- Leistungsorientierte Aktivitäten könnten eventuell auch entzweien – Konkurrenzdenken – z.B.: nur ein Teil der Gruppe kommt in den Genuss der Aktivität (Ausflug nur für die Jugend, nur die Erwachsenen, nur die Skifahrer, etc.)
- Außermusikalische Aktivitäten (ohne Musikbezug) kann jeder Verein durchführen

Wichtige Überlegung!!!

**Was möchte ich mit dieser außermusikalischen Aktivität erreichen?
Was ist das Ziel der außermusikalischen Aktivität?**

Vorbereitung

Gesetz
über die Förderung und den Schutz der Jugend
(Jugendgesetz)
LGBl.Nr. 16/1999, 26/2004, 27/2005, 3/2008

- § 24 Verwendung von Begriffen
- § 25 Außerkräftreten
- § 26 Übergangsbestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziele
- § 2 Altersstufen, Geltungsbereich

**1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1
Ziele

Die Förderung und der Schutz der Jugend nach diesem Gesetz sollen dazu beitragen, dass
a) Kinder und Jugendliche sich gesund entwickeln können, und zwar körperlich, geistig, seelisch, ethisch, religiös und sozial,
b) Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung bereit und fähig werden, für sich selbst Verantwortung zu übernehmen und sich solidarisch am gesellschaftlichen Leben zu beteiligen,

3. Abschnitt: Jugendschutz

- § 8 Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen
- § 9 Pflichten der Unternehmer
- § 10 Ausweisungspflicht
- § 11 Pflichten der Allgemeinheit
- § 12 Aufenthalt von allgemein zugänglichen Orten
- § 13 Übernachten außer Haus
- § 14 Betriebsanlagen und ähnliche Räume
- § 15 Jugendgefährdende Medien, Gegenstände und Dienstleistungen
- § 16 Veranstaltungen
- § 17 Genuss- und Suchtmittel
- § 18 Autostopp

§ 2
Altersstufen, Geltungsbereich

- (1) Kinder sind Personen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Jugendliche sind Personen zwischen der Vollendung des 14. und des 18. Lebensjahres.
- (2) Für die Jugendförderung nach dem 2. Abschnitt dieses Gesetzes gelten auch junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres als Jugendliche.
- (3) Der Jugendschutz nach dem 3. Abschnitt dieses Gesetzes gilt nicht beim Bundesheer und im Zivildienst.
- (4) Dieses Gesetz gilt auch für den Bodensee, soweit dort Hoheitsrechte des Landes ausgeübt werden können.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 19 Behörden
- § 20 Mitwirkung der Bundespolizei
- § 21 Verfahrensbestimmungen
- § 22 Übertretungen
- § 23 Verfall

2. Abschnitt Jugendförderung

§ 3

Allgemeines

- (1) Das Land hat die Jugend zu fördern. Dabei sind vor allem zu unterstützen:
- Jugendorganisationen und Jugendgruppen;
 - Einrichtungen der offenen Jugendarbeit und der Jugendinformation;
 - Einrichtungen, die sich der Beratung und Fortbildung in Jugendfragen widmen.
- (2) Die Gemeinden haben im eigenen Wirkungsbereich Jugendgruppen und Jugendorganisationen sowie die offene Jugendarbeit zu fördern. Die Gemeinden legen fest, welche Förderungen den Interessen der Kinder und Jugendlichen in ihrem Bereich am besten entsprechen.
- (3) Eine Förderung setzt voraus, dass eine zumutbare Eigenleistung erbracht wird.

§ 4

Vorbeugung und gesunde Lebensführung

Das Land und die Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich wirken darauf hin, dass Kinder und Jugendliche zu einer gesunden und befriedigenden Lebensführung befähigt werden. Neben besonderen Maßnahmen zur Gewalt- und Suchtvorbeugung sollen auch Möglichkeiten offener, toleranter Kommunikation, sportlicher, kreativer und sozialer Betätigung und das Erlernen eines kritischen Umganges mit Medien und Werbung gefördert werden.

§ 5

Jugendförderung des Landes

- (1) Das Land hat insbesondere zu fördern:
- Jugendräumlichkeiten und Einrichtungen zur Information und Beratung von Kindern und Jugendlichen;
 - die Aus- und Fortbildung von Freiwilligen und Fachkräften;
 - Aktionen, Projekte und Programme wie Kurse, kulturelle Aktivitäten, Jugendmedien, geschlechtsspezifische Programme und internationale Jugendverständigung;
 - Maßnahmen zur Vorbeugung und Befähigung zu einer gesunden Lebensführung (§ 4).
- (2) Die Landesregierung hat Richtlinien über die Förderung durch das Land zu erlassen.

§ 6

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Kinder und Jugendliche werden in Angelegenheiten des Landes, die sie besonders betreffen, angehört und können mitreden. Dazu dient in erster Linie der Jugendbeirat (§ 7). Daneben sollen in besonderen Fällen oder periodisch auch andere geeignete Verfahren einer Beteiligung von Kindern und Jugendlichen angewendet werden.
- (2) Kinder und Jugendliche werden in Angelegenheiten der Gemeinde, die sie besonders betreffen, angehört und können mitreden. Die Gemeinden legen im eigenen Wirkungsbereich fest, welche dafür geeigneten Einrichtungen und Verfahren sie schaffen und anwenden.
- (3) Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen besonders betreffen, legen das Land und die Gemeinden in geeigneter Weise dar, wie sie diese Interessen berücksichtigen.

§ 7¹⁾

Jugendbeirat

- (1) Der Jugendbeirat berät die Landesregierung in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Er kann auch Anregungen machen und anderen Behörden und Einrichtungen Informationen und Beratung anbieten.
- (2) Dem Jugendbeirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
- Vertreter von Jugendorganisationen und
 - Vertreter einer Vereinigung, der die Mehrzahl der Organisationen der offenen Jugendarbeit angehören.
- (3) Die Geschäftsführung des Jugendbeirates obliegt dem Amt der Landesregierung. Ein Bediensteter jener Abteilung des Amtes der Landesregierung, welche die Geschäftsführung zu besorgen hat, ist Berichterstatter und hat beratende Stimme.
- (4) Die Landesregierung hat durch Verordnung die Geschäftsordnung des Jugendbeirates zu erlassen. Der Jugendbeirat ist vor der Erlassung zu hören.
- (5) Die Geschäftsordnung hat nähere Bestimmungen zu enthalten, insbesondere über
- die Bestellung der Mitglieder durch die Landesregierung, die Voraussetzungen, unter denen eine Organisation oder Vereinigung stimmberechtigte Mitglieder vorschlagen kann, Mitglieder ohne Stimmrecht, Ersatzmitglieder und Dauer der Bestellung. Bei der Zusammensetzung des Jugendbeirates ist die Größe der Or-

¹⁾ Fassung LGBl.Nr. 26/2004

ganisationen nach Abs. 2 zu berücksichtigen und eine ausgewogene Vertretung anzustreben;

- b) das Teilnahmerecht des Mitgliedes der Landesregierung, das für die Jugendförderung zuständig ist;
 - c) die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters oder seiner Stellvertreter;
 - d) die Geschäftsbehandlung, wie Einberufung der Sitzungen, Antragsrecht, Beschlussfähigkeit, Abstimmung oder Beiziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen.
- (6) Den Mitgliedern des Jugendbeirates gebührt eine Entschädigung für Zeitver-säumnis und Fahrtkosten. Diese Entschädigung ist durch Verordnung der Landes-regierung zu bestimmen.

3. Abschnitt Jugendschutz

§ 8

Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen

- (1) Aufsichtspersonen sind
 - a) die Erziehungsberechtigten,
 - b) über 18 Jahre alte Personen, denen die Aufsicht über Kinder oder Jugendliche vom Erziehungsberechtigten vorübergehend oder auf Dauer übertragen wurde,
 - c) im Rahmen von Veranstaltungen einer Jugendorganisation über 16 Jahre alte Personen, die in dieser Jugendorganisation mit der Führung von Kindern oder Jugendlichen betraut und dafür ausgebildet wurden.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Anfragen der Behörde und von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes unverzüglich zu beantworten, ob
 - a) sie einer Person die Aufsicht übertragen haben oder
 - b) ihre Zustimmung für ein Verhalten der Kinder oder Jugendlichen, die nach die-sem Gesetz erforderlich ist, vorlag.
- (3) Die Aufsichtspersonen sind im zumutbaren Rahmen verpflichtet, dafür Sor-ge zu tragen, dass die ihrer Aufsicht unterstehenden Kinder und Jugendlichen die Bestimmungen dieses Gesetzes beachten.

§ 9

Pflichten der Unternehmer

- (1) Unternehmer und Veranstalter haben im Rahmen ihres Betriebes oder ihrer Veranstaltungen dafür zu sorgen, dass die auf ihre Tätigkeiten anwendbaren Be-

stimmungen dieses Gesetzes beachtet werden. Sie haben zu diesem Zweck auf Kin-der und Jugendliche in zumutbarer Weise einzuwirken. Dies kann insbesondere durch Aufklärung, Feststellung des Alters, Verweigerung des Zutrittes sowie Ver-weisung aus Räumlichkeiten oder von Grundstücken geschehen.

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung bestimmen, welche Hinweise auf wichtige Beschränkungen in Betrieben oder in Veranstaltungen zu machen sind. In dieser Verordnung ist auch festzulegen, wie die Unternehmer und Veranstalter diese Hinweise anbringen oder sonst in geeigneter Weise verlautbaren müssen.

§ 10

Ausweisungspflicht

Wenn eine Person bei einem Verhalten angetroffen wird, das Kindern oder Jugendlichen bis zu einem bestimmten Alter nicht gestattet ist, muss sie im Zwei-felsfalle ihr Alter nachweisen. Diese Pflicht besteht gegenüber jenen Personen, die die Einhaltung dieses Gesetzes zu überwachen oder auf die Einhaltung dieses Ge-setzes hinzuwirken haben.

§ 11

Pflichten der Allgemeinheit

Niemand darf Personen, die als Kinder oder Jugendliche erkennbar sind, die Übertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes ermöglichen oder erleichtern.

§ 12

Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten

- (1) An allgemein zugänglichen Orten dürfen sich nicht aufhalten:
 - a) Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr in der Zeit von 22.00 Uhr bis 5.00 Uhr,
 - b) Kinder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr in der Zeit von 23.00 Uhr bis 5.00 Uhr,
 - c) Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr in der Zeit von 24.00 Uhr bis 5.00 Uhr und
 - d) Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr in der Zeit von 2.00 Uhr bis 5.00 Uhr.
- (2) Die Beschränkungen des Abs. 1 gelten nicht für Kinder und Jugendliche in Begleitung einer Aufsichtsperson und auch dann nicht, wenn der Aufenthalt an all-gemein zugänglichen Orten aus einem triftigen Grund erforderlich ist.

§ 13

Übernachten außer Haus

- (1) Kinder und Jugendliche dürfen nur mit Erlaubnis der Erziehungsberechtigten außer Haus übernachten.
- (2) Das Übernachten und der sonstige Aufenthalt in Beherbergungsbetrieben einschließlich Campingplätzen ist Kindern nur gestattet
- a) in Begleitung einer Aufsichtsperson oder
 - b) nach dem vollendeten 10. Lebensjahr mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

§ 14

Betriebsanlagen und ähnliche Räume

- (1) Unternehmer und Veranstalter haben Kinder und Jugendliche von Betriebsanlagen und ähnlichen Räumen auszuschließen,
- a) von denen wegen ihrer Art, Ausstattung oder Betriebsweise, wegen der darin stattfindenden Darbietungen oder Schaustellungen oder wegen ihres vorwiegen- den Besucherkreises Gefahren für die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen ausgehen. Dies gilt besonders auch dann, wenn Gewalt verherrlicht, die Diskriminierung von Menschen wegen ihrer Rasse, Hautfarbe, nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres Geschlechts oder ihres religiösen Bekenntnisses be- fürwortet oder pornografische Handlungen dargestellt oder vermittelt werden;
 - b) in denen Wettten gewerbsmäßig vermittelt oder abgeschlossen werden.
- (2) Wenn Betriebsanlagen und ähnliche Räume aus mehreren abgetrennten Räumen bestehen, muss sich der Ausschluss auf jene Teile beziehen, für die eine der Voraussetzungen des Abs. 1 zutrifft.
- (3) Kinder und Jugendliche dürfen Betriebsanlagen und ähnliche Räume, von denen sie der Unternehmer oder Veranstalter ausgeschlossen hat, nicht betreten.
- (4) Die Behörde kann durch Verordnung Betriebsanlagen und ähnliche Räume bestimmen, von denen Kinder und Jugendliche nach Abs. 1 und 2 auszuschließen sind.

§ 15

Jugendgefährdende Medien, Gegenstände und Dienstleistungen

- (1) Es ist verboten, Kindern und Jugendlichen Medien, Gegenstände oder Dienstleistungen, von denen Gefahren für die Entwicklung von Kindern oder Ju- gendlichen ausgehen, anzubieten, vorzuführen, weiterzugeben oder zugänglich zu machen. Dies gilt besonders auch dann, wenn Gewalt verherrlicht, die Diskriminie-

rung von Menschen wegen ihrer Rasse, Hautfarbe, nationalen oder ethnischen Her- kunft, ihres Geschlechts oder ihres religiösen Bekenntnisses befürwortet wird oder pornografische Handlungen dargestellt oder vermittelt werden.

(2) Kinder und Jugendliche dürfen öffentliche Film- oder andere öffentliche Me- dienvorführungen nur besuchen, wenn sie vom Veranstalter für ihre Altersstufe zu- gelassen sind und wenn sie nicht durch eine Verordnung nach Abs. 3 ausgeschlos- sen sind. Der Veranstalter öffentlicher Film- und anderer Medientvorführungen hat die Altersstufe, für die die Vorführung bestimmt ist, öffentlich anzukündigen.

(3) Die Behörde kann durch Verordnung Medien, Gegenstände oder Dienst- leistungen bestimmen, für die das Verbot des Abs. 1 gilt. Sie kann auch durch Ver- ordnung bestimmen, dass das Verbot nach Abs. 1 nur für Kinder und Jugendliche bestimmter Altersstufen gilt.

(4) Niemand darf an gewerbsmäßiger Unzucht teilnehmen, wenn diese durch Jugendliche begangen wird.

§ 16

Veranstaltungen

(1) Der Veranstalter hat Kinder und Jugendliche vom Besuch einer Veranstal- tung, von der Gefahren für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen aus- gehen, auszuschließen. Wenn die Gefahren nur für Kinder oder Jugendliche be- stimmter Altersstufen bestehen, hat er nur diese Altersstufen auszuschließen. Alle Kinder und Jugendlichen sind jedenfalls auszuschließen, wenn Gewalt verherrlicht, die Diskriminierung von Menschen befürwortet oder pornografische Handlungen dargestellt oder vermittelt werden (§ 15 Abs. 1 zweiter Satz).

(2) Kinder und Jugendliche dürfen Veranstaltungen, von denen sie der Ver- anstalter ausgeschlossen hat, nicht besuchen.

(3) Die Behörde kann durch Verordnung Veranstaltungen bestimmen, von denen Kinder und Jugendliche nach Abs. 1 auszuschließen sind.

(4) Schönheitswettbewerbe für Kinder dürfen nicht veranstaltet werden. Die Teilnahme an solchen ist verboten.

§ 17¹⁾**Genuss- und Suchtmittel**

- (1) Tabakwaren dürfen Kindern und Jugendlichen, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, nicht angeboten, weitergegeben oder überlassen werden.

¹⁾ Fassung LGBl.Nr. 26/2004, 3/2008

(2) Alkoholische Getränke dürfen Kindern und Jugendlichen nicht angeboten, weitergegeben oder überlassen werden,

- a) sofern die Kinder und Jugendlichen das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- b) auch nach dem vollendeten 16. Lebensjahr, sofern die Jugendlichen bereits offensichtlich alkoholisiert sind oder es sich um gebrannte alkoholische Getränke oder solche enthaltende Mischgetränke handelt.

(3) Kinder und Jugendliche dürfen alkoholische Getränke und Tabakwaren in der Öffentlichkeit nicht erwerben, besitzen oder konsumieren,

- a) sofern sie das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- b) auch nach dem vollendeten 16. Lebensjahr, sofern es sich um gebrannte alkoholische Getränke oder solche enthaltende Mischgetränke handelt.
- (4) Kinder und Jugendliche dürfen sonstige Stoffe, die rauschartige Zustände hervorrufen können, nicht zum Zwecke der Berauschung zu sich nehmen.

§ 18

Autostopp

- (1) Lenkern von Kraftfahrzeugen ist es untersagt, Kinder, die sie nicht persönlich kennen, im Kraftfahrzeug mitzunehmen oder zur Mitfahrt einzuladen.
- (2) Kinder dürfen Lenker von Kraftfahrzeugen, die sie nicht persönlich kennen, nicht dazu auffordern, sie im Kraftfahrzeug mitzunehmen.
- (3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht für den öffentlichen Verkehr, Taxis sowie in Notfällen.

4. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 19

Behörden

Behörde ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Bezirkshauptmannschaft.

§ 20¹⁾

Mitwirkung der Bundespolizei

Die Bundespolizei hat bei der Vollziehung des 3. und 4. Abschnittes mitzuwirken. Der Umfang richtet sich nach dem Gesetz über die Mitwirkung der Bundespolizei bei der Vollziehung von Landesgesetzen.

§ 21²⁾

Verfahrensbestimmungen

(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Beschränkungen können mit unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durchgesetzt werden.

(2) Den Organen der Behörde sowie den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes ist, soweit es zur Vollziehung dieses Gesetzes erforderlich ist und Gefahr im Verzug ist,

- a) ungehinderter Zutritt zu Betriebsanlagen und ähnlichen Räumen und Veranstaltungsräumen zu gewähren und
- b) über Verlangen Auskunft zu erteilen; dies gilt nicht, soweit die Auskunftsperson die Aussage nach § 38 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 verweigern darf oder wenn es sich um eine eigene Sache der Auskunftsperson handelt.

(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes dürfen ein Kind den Erziehungsberechtigten übergeben, wenn das Kind bei einem Verhalten angetroffen wird, das nach diesem Gesetz verboten ist, und wenn dies zum Wohle des Kindes erforderlich ist.

(4) Alkoholische Getränke und Tabakwaren, die von Kindern und Jugendlichen entgegen § 17 erworben oder besessen werden, dürfen ihnen von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes sofort abgenommen werden. Abgenommene Gegenstände von geringem Wert können ohne Anspruch auf Entschädigung sofort vernichtet werden. In den übrigen Fällen sind die Erziehungsberechtigten unverzüglich zur Übernahme der abgenommenen Gegenstände aufzufordern.

§ 22²⁾

Übertretungen

(1) Eine Übertretung begeht, wer den Bestimmungen der §§ 8 Abs. 2 oder Abs. 3, 9 bis 18 oder Verordnungen nach den §§ 14 Abs. 4, 15 Abs. 3 oder 16

¹⁾ Fassung LGBI.Nr. 27/2005

²⁾ Fassung LGBI.Nr. 3/2008

§ 23
Verfall

Gegenstände, die zur Begehung einer Übertretung der §§ 15 Abs. 1 oder 17 verwendet wurden, können für verfallen erklärt werden.

§ 24

Verwendung von Begriffen

Soweit in diesem Gesetz personenbezogene Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 25

Außerkräfttreten

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Jugendgesetz LGBl.Nr. 19/1977, in der Fassung LGBl.Nr. 6/1979, Nr. 23/1981 und Nr. 10/1983, außer Kraft.

§ 26

Übergangbestimmungen

Bis zum 31. Dezember 2001 tritt im § 22 anstelle des Betrages von 5.000 Euro der Betrag von 70.000 Schilling und anstelle des Betrages von 500 Euro der Betrag von 7.000 Schilling.

Abs. 3 zuwiderhandelt. Dies gilt nicht, wenn die Tat einen gerichtlich strafbaren Tatbestand bildet oder nach dem Suchtmittelgesetz zu bestrafen ist.

(2) Abweichend von Abs. 1 liegt eine Übertretung wegen Erwerb oder Besitzes nach § 17 Abs. 3 nicht vor, wenn der Erwerb oder Besitz Folge eines Testkaufes ist, der durch eine Einrichtung veranlasst wurde, die von der Behörde zur Durchführung solcher Testkäufe ermächtigt worden ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Übertretungen nach Abs. 1 und 3, die von über 18 Jahre alten Personen begangen werden, sind von der Bezirkshauptmannschaft mit Geldstrafen bis zu 5.000 Euro zu bestrafen.

(5) Wenn Jugendliche Übertretungen nach Abs. 1 und 3 begehen, hat die Bezirkshauptmannschaft das Strafverfahren einzustellen, wenn der Jugendliche nach ihrem Auftrag unentgeltliche Leistungen für das Gemeinwohl erbringt oder sich einem Informations- und Beratungsgespräch unterzieht. Solche Maßnahmen darf die Bezirkshauptmannschaft in Absprache mit dem Jugendlichen nur dann auftragen, wenn dies pädagogisch zweckmäßig ist und der Jugendliche und sein gesetzlicher Vertreter zustimmen. Leistungen für das Gemeinwohl dürfen nur bis zu einem Ausmaß von sechs Stunden pro Tag und 24 Stunden insgesamt aufgetragen werden.

(6) Die Bezirkshauptmannschaft hat Übertretungen von Jugendlichen mit Geldstrafen bis zu 500 Euro zu bestrafen,

- a) wenn angenommen werden muss, dass Aufträge nach Abs. 5 den Jugendlichen nicht von weiteren Übertretungen abhalten werden,
- b) wenn die Zustimmung des Jugendlichen oder seines gesetzlichen Vertreters zu einer unentgeltlichen Leistung oder zu einem Informations- und Beratungsgespräch nach Abs. 5 nicht gegeben wird oder
- c) der Jugendliche die Leistungen nicht erbracht oder sich dem Informations- und Beratungsgespräch nicht unterzogen hat.

(7) Das Land hat Jugendlichen, die bei der Erbringung einer Leistung nach Abs. 4 eine Krankheit oder einen Unfall erleiden, jene Leistungen zu gewähren, die nach den Bestimmungen über die Allgemeine Sozialversicherung den aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses pflichtversicherten Personen in der Kranken- und Unfallversicherung als Pflichtleistungen zustehen. Dies gilt nicht, soweit Ansprüche auf solche Leistungen aufgrund bundesrechtlicher Vorschriften bestehen. Schadensersatzansprüche des Jugendlichen gegen Dritte, ausgenommen Ansprüche auf Schmerzensgeld, gehen insoweit auf das Land über, als dieses Leistungen an den Jugendlichen erbracht hat.

Das Tiroler Jugendschutzgesetz

Wer beschließt das Jugendschutzgesetz?

Der Tiroler Landtag. Darin sitzen die gewählten VertreterInnen der Tiroler Parteien ÖVP, SPÖ, FPÖ und Die Grünen. Die letzte Änderung des Jugendschutzgesetzes wurde am 6. November 2002 vom Tiroler Landtag beschlossen.

Was steht drin?

1. Eine Verpflichtung des Landes und der Gemeinden, Kinder und Jugendliche zu fördern. Dies kann durch die Finanzierung von Projekten und Aktionen geschehen, aber auch durch die Bereitstellung von Räumen und Personal für die Jugendberatung, Jugendbildung und Jugendkultur.
2. Der Jugendschutz: Was Erwachsenen im Zusammenhang mit dem Jugendschutz verboten ist und wozu sie verpflichtet sind. Und was Kindern und Jugendlichen zu ihrem eigenen Schutz nicht erlaubt ist.

Was ist das Ziel des Gesetzes?

Die Jugendschutzbestimmungen haben das Ziel, die gesunde geistige und körperliche Entwicklung sowie die Fähigkeiten von Kindern und Jugendlichen zu fördern. Der Gesellschaft soll ihre Verantwortung für die Heranbildung der Jugendlichen bewusst gemacht werden, und sie soll in ihrem Bemühen, allgemein anerkannte Werte zu vermitteln, gefördert werden. Dabei sind Kinder und Jugendliche vor Gefahren, die diesen Zielen widersprechen, zu schützen. Ein weiteres Ziel des Tiroler Jugendschutzgesetzes ist es, die Erziehungsberechtigten als Verantwortliche für ihre Kinder bei ihrer Erziehungsaufgabe zu unterstützen. Das heißt, das Gesetz schafft allgemeine Richtlinien, die von den Erziehungsberechtigten individuell und nach eigener Einschätzung strenger festgelegt werden können. Man darf also bis zur gesetzlich erlaubten Ausgehzeit fortbleiben, sofern es die Eltern auch erlauben. Andererseits dürfen die Erziehungsberechtigten die Grenzen, die das Gesetz zieht, selbst nicht lockern. Ebenso sind Kinder und Jugendliche angehalten, für sich selbst Verantwortung zu übernehmen. Neben einigen Rechten haben sie auch Pflichten und müssen genauso wie die Erwachsenen die Gesetze beachten und einhalten.

Für wen gilt das Jugendschutzgesetz?

Kinder sind nach dem Jugendschutzgesetz alle, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
Jugendliche sind Personen zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 18. Lebensjahr.
Bin ich mit 16 schon erwachsen?

Erwachsen ist, wer 18 Jahre alt ist.

Mit 16 wird dir ein größeres Maß an Verantwortung zugetraut, was sich gesetzlich in vereinzelt größeren Freiräumen widerspiegelt.

Wer gilt als erziehungsberechtigt?

Erziehungsberechtigte sind in der Regel die Eltern. In bestimmten Fällen können auch Verwandte, die Jugendwohlfahrt oder andere Personen mit der Erziehung betraut sein.

Wer gilt als Begleitperson?

Begleitpersonen müssen auf jeden Fall 18 Jahre alt sein. Ihnen kann entweder von den Erziehungsberechtigten die Aufsicht vorübergehend anvertraut worden sein, oder sie sind beruflich oder im Rahmen einer Jugendorganisation für die Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen verantwortlich (LehrerInnen, JugendleiterInnen etc.).

Ausgehzeiten - no limit?

Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten (z. B. Bahnhöfe, Straßen) - sofern es die Eltern erlauben!
Kinder dürfen sich in der Zeit von 22.00 Uhr bis 5.00 Uhr nicht ohne Begleitung einer Aufsichtsperson an allgemein zugänglichen Orten aufhalten.

Für Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt dieses Verbot in der Zeit von 1.00 Uhr bis 5.00 Uhr.

Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn ein triftiger Grund besteht, sich noch zu so später Stunde auf besagten Plätzen aufzuhalten. Solche Gründe wären beispielsweise der so frühe Beginn der Feriarbeit oder dass ein Bus von einer (erlaubten) Veranstaltung nicht früher nach Hause fährt. Für Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sind hinsichtlich der Ausgehzeiten keine gesetzlichen Beschränkungen mehr vorgesehen. Im Rahmen ihrer Erziehungsaufgabe ist es den Eltern (Erziehungsberechtigten) überlassen, die Ausgehzeiten innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Rahmens mit den jungen Menschen innerhalb ihrer Familie zu vereinbaren. Diese vereinbarten Grenzen dürfen enger, aber nicht weiter sein, als das Gesetz es vorsieht.

Besuch öffentlicher Veranstaltungen

Kinder müssen öffentliche Veranstaltungen spätestens um 22.00 Uhr verlassen. Ist eine Aufsichtsperson dabei, verlängert sich der rechtmäßige Aufenthalt bis längstens 24.00 Uhr.

Für Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ohne Begleitung eines Erwachsenen auf einer öffentlichen Veranstaltung sind, ist 1.00 Uhr die Grenze, bis zu der sie sich auf einer öffentlichen Veranstaltung aufhalten dürfen. Diese zeitliche Begrenzung gilt nicht für Jugendliche, die an Veranstaltungen der Schule, der Kirche oder einer Jugendorganisation (z. B. Pfarr- oder Jugendball) teilnehmen.

Kinobesuch

Fürs Kino gelten dieselben Altersgrenzen wie für den Besuch einer öffentlichen Veranstaltung. Beachte: Jeder Film ist für eine bestimmte Altersgrenze zugelassen! Wer zu jung ist, darf sich gewisse Filme nicht anschauen.

Lokale & Co.

Kinder dürfen sich in Gastgewerbebetrieben (Restaurants, Wirtshäuser, Discos, In-Lokale etc.) nur in Begleitung einer Aufsichtsperson oder aus wichtigem Grund (wie der Einnahme von Mahlzeiten, der Überbrückung von Wartezeiten) aufhalten.

Jugendliche bis 16 Jahre dürfen sich ohne Begleitung einer Aufsichtsperson bis 1.00 Uhr in einem Lokal aufhalten.

Erst ab dem vollendeten 16. Lebensjahr werden keine gesetzlichen Beschränkungen mehr getroffen. Aber auch hier gilt: Die Eltern können weiterhin die Grenzen enger ziehen! Stopp! Kein Eintritt!

Der Aufenthalt in Nachtlokalen und -bars, Brauereischänken (Schnapsbuden), Bordellen oder bordellähnlichen Einrichtungen und Saunas ist für Kinder

und Jugendliche verboten. Für Kinder ist auch der Eintritt in so genannte Spielhallen verboten.

Übernachten in Beherbergungsbetrieben

Kinder und Jugendliche dürfen nur in Begleitung einer Aufsichtsperson in Beherbergungsbetrieben (vom Luxushotel bis zur Jugendherberge) übernachten.

Ausnahme: Jugendliche dürfen ohne Aufsichtsperson in Beherbergungsbetrieben nächtigen, wenn das im Zusammenhang mit der Schule oder der Ausbildung, mit Berufs- oder Ferienpraxis oder mit Reisen und Wanderungen steht und eine Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

Jugendgefährdende Medien, Dienstleistungen und Gegenstände

Medien, Gegenstände und Dienstleistungen, die Gewalt verherrlichen, Menschen diskriminieren oder pornografische Darstellungen zeigen, sind für Kinder und Jugendliche verboten (z. B. Magazine, Audio- und Videokassetten, CD-ROMs, Computersoftware, Telefonsex etc.). Das heißt, sie dürfen Kindern und Jugendlichen weder zugänglich gemacht noch angeboten werden, noch dürfen Kinder und Jugendliche diese erwerben, besitzen, verwenden oder in Anspruch nehmen. Bei gewerbsmäßigen Angeboten (z. B. Videoverleihe) sind Kinder und Jugendliche durch räumliche Abgrenzungen, zeitliche Beschränkungen, Aufschriften oder mündliche Hinweise davon fern zu halten.

Alkohol

An Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr dürfen alkoholische Getränke nicht weitergegeben werden. An Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr dürfen gebrannte alkoholische Getränke, also alle "harten" Sachen wie Schnäpse, Rum, Wodka und Ähnliches sowie Mischungen, die überwiegend aus derartigen Getränken bestehen, nicht weitergegeben werden. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr dürfen alkoholische Getränke nicht erwerben oder in der Öffentlichkeit konsumieren. Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr dürfen gebrannte alkoholische Getränke und Mischungen, die überwiegend aus derartigen Getränken bestehen, nicht erwerben oder in der Öffentlichkeit konsumieren.

Tabak

An Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr darf Tabak nicht weitergegeben werden. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr dürfen Tabak nicht erwerben oder in der Öffentlichkeit konsumieren. Sowohl für alkoholische Getränke als auch für Tabak gilt nun, dass diese nicht mehr an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr weitergegeben werden dürfen, auch wenn sie nicht für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind. D. h., auch wenn die Zigarettenpackung oder die Flasche Wein für Erwachsene bestimmt sind, dürfen sie an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nicht abgegeben oder von Kindern und Jugendlichen erworben werden.

Wichtig:

Wer auf der Straße oder in Lokalen unterwegs ist oder im Geschäft Tabakwaren bzw. Alkohol kaufen möchte, sollte immer einen Lichtbildausweis dabei haben. Im Jugendschutzgesetz heißt es nämlich, dass Kinder und Jugendliche verpflichtet sind, im Zweifelsfall ihr Alter nachzuweisen.

Pflichten der Erwachsenen

Erwachsene (Aufsichtspersonen, VeranstalterInnen und deren Beauftragte, UnternehmerInnen etc.), die im Sinne des Jugendschutzgesetzes Verantwortung tragen, sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Jugendschutzgesetz eingehalten wird. Das heißt, dass sie Maßnahmen setzen müssen, die für die Einhaltung des Gesetzes nötig sind (mündliche Aufklärung der Minderjährigen, Feststellung des Alters von Kindern und Jugendlichen, Verweigerung des Zutritts oder Verweisung aus den Räumen oder von Grundstücken, wo Kinder und Jugendliche aus Schutzgründen keinen Zutritt haben dürfen).

Den VertreterInnen der Behörden (Gendarmerie, Polizei oder Beamten der Bezirkshauptmannschaft) ist im Rahmen von Kontrollen der ungehinderte Zutritt zu Räumen und Grundstücken zu gewähren.

Strafandrohungen

Besonders Erwachsene, die sich nicht an die Bestimmungen der Jugendschutzgesetze halten, müssen mit empfindlichen Strafen rechnen, denn sie sind besonders dafür verantwortlich, dass das Gesetz eingehalten wird.

Die Strafe kann bis Euro 3.630,- betragen, bei der Weitergabe von jugendgefährdenden Medien, Alkohol und Tabak bis zu Euro 7.260,-. Jugendliche, die

- länger als erlaubt ausbleiben,
- Lokale, öffentliche Veranstaltungen und Vorführungen besuchen, für die sie noch nicht alt genug sind,
- ohne Aufsichtsperson in Beherbergungsbetrieben übernachten,
- jugendgefährdende Filme, Magazine oder Datenträger und dergleichen ansehen, besitzen, erwerben oder an Kinder und Jugendliche weitergeben,
- unter 16 sind und in der Öffentlichkeit rauchen oder Alkohol trinken bzw. Alkohol oder Tabak erwerben,
- 16 Jahre alt sind und in der Öffentlichkeit gebrannte alkoholische Getränke trinken bzw. solche Getränke erwerben, können von der Behörde zu einem Informations- und Beratungsgespräch geschickt werden oder zu einer Geldstrafe von bis zu 215,- Euro verpflichtet werden.

Abnahme von Gegenständen

Gendarmerie- und Polizeibeamten sind berechtigt, Kindern oder Jugendlichen zwangsweise bestimmte Gegenstände von geringem Wert (Zigaretten, Bierflasche etc.) ohne Anspruch auf Entschädigung abzunehmen und, wenn möglich, sofort zu vernichten.

Auch der Versuch, eine strafbare Handlung auszuführen, ist strafbar.

Land

Tirol

Langtitel

**Gesetz vom 24. November 1993 über die Förderung und den Schutz der
Jugend in Tirol (Tiroler Jugendschutzgesetz 1994)**

LGBl. Nr. 4/1994

Änderung

LGBl. Nr. 110/2001, 89/2002, 9/2003, 5/2005

**1. Abschnitt
Allgemeines**

**§ 1
Ziele**

(1) Dieses Gesetz hat zum Ziel,

- a) der Gesellschaft ihre Verantwortung für die Heranbildung der Jugend bewußt zu machen und das Bemühen zu fördern, der Jugend die allgemein anerkannten Werte zu vermitteln;
- b) die Eltern(-teile) und sonstigen Erziehungsberechtigten bei der Erziehung der Jugend zu unterstützen;
- c) den Willen und die Fähigkeit der Jugend zur verantwortungsbewußten Mitwirkung am gesellschaftlichen Leben zu wecken und zu vertiefen und der Jugend bei ihrer Selbstfindung und Integration in die Gesellschaft zu helfen;
- d) Einrichtungen der verbandsmäßigen und der offenen Jugendarbeit bei der Verwirklichung ihrer Ziele, insbesondere in den Bereichen des Schul-, Bildungs- und Ausbildungswesens, der religiösen und weltanschaulichen Betätigung, der politischen Bildung, des Sport- und Gesundheitswesens, des Umweltschutzes, der Freizeitgestaltung, der Gemeinschaftspflege und dergleichen, zu unterstützen und
- e) die Jugend vor Gefahren für ihre körperliche, geistige, sittliche, charakterliche und soziale Entwicklung zu schützen.

(2) Sonstige landesgesetzliche Vorschriften, insbesondere das Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz 2002, LGBl. Nr. 51, das Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003, LGBl. Nr. 86, und das Tiroler Tanzunterrichtsgesetz, LGBl. Nr. 87/2003, in den jeweils geltenden Fassungen, sowie bundesgesetzliche Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 118/2004, das Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 125/2003, das Pornographiegesetz, BGBl. Nr. 97/1950, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 599/1988, das Verbotsgesetz 1947, StGBI. Nr. 13/1945, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 148/1992, das Suchtmittelgesetz, BGBl. I Nr. 112/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 134/2002, und das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987, BGBl. Nr. 599, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 79/2003, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

**§ 2
Aufgaben des Landes, Jugendberatungsdienst,
Informationspflicht**

(1) Das Land Tirol hat, unbeschadet der Bestimmungen des 3. Abschnittes, die Verwirklichung der Ziele nach § 1 Abs. 1 im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung anzustreben.

(2) Das Land Tirol hat zur Beratung und Information in jedem politischen Bezirk wenigstens einen Jugendberatungsdienst bereitzustellen.

(3) Die im Jugendberatungsdienst tätigen Personen müssen entsprechend fachlich ausgebildet und geeignet sein.

(4) Das Land Tirol kann die Aufgaben des Jugendberatungsdienstes einer Einrichtung übertragen, die über die hierfür erforderliche persönliche und sachliche Ausstattung verfügt. Die Übertragung hat durch schriftlichen Vertrag zwischen dem Land Tirol und der betreffenden Einrichtung zu erfolgen. Der Abschluß und die Auflösung eines solchen Vertrages sind im Boten für Tirol kundzumachen.

(5) Für die im Jugendberatungsdienst tätigen Personen, die nicht Landesbedienstete sind, gelten die Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit für Landesbeamte sinngemäß.

(6) Die Inanspruchnahme des Jugendberatungsdienstes ist kostenlos. Soweit dies mit einem vertretbaren Aufwand möglich ist, sind auf Verlangen der Ratsuchenden Vorkehrungen zu treffen, daß ihre Anonymität gewahrt bleibt.

(7) Die Landesregierung hat dafür zu sorgen, daß alle Jugendlichen vor dem Ende der allgemeinen Schulpflicht über dieses Gesetz informiert werden.

(es)

§ 2a Jugendförderung durch die Gemeinden

Die Gemeinden haben Vorhaben zur Verwirklichung der Ziele nach § 1 Abs. 1, insbesondere solche nach § 3 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2, nach Maßgabe der im Voranschlag jeweils zur Verfügung stehenden Mittel zu fördern.

2. Abschnitt Förderung der Jugend § 3 Gegenstand der Förderung

(1) Das Land Tirol hat Vorhaben zur Verwirklichung der Ziele nach § 1 Abs. 1 nach Maßgabe der im Landesvoranschlag jeweils zur Verfügung stehenden Mittel zu fördern. Insbesondere hat das Land Tirol durch Öffentlichkeitsarbeit das Verständnis für die Anliegen des Jugendschutzes zu stärken.

(2) Förderungen können insbesondere gewährt werden für:

- a) die Errichtung, Änderung, Erhaltung und Führung von Jugendzentren, Jugendwarteräumen, Jugendbildungs- und -freizeitstätten und sonstigen Räumen für Jugendorganisationen und Jugendgruppen;
- b) den Erwerb von Einrichtungsgegenständen, Geräten, Arbeitsbehelfen und dergleichen;
- c) Forschungsvorhaben im Bereich des Jugendwesens;
- d) die Erstellung von Broschüren, Informationsschriften und sonstigen Medien;
- e) die Aus- und Fortbildung von Personen, die in der Jugendarbeit tätig sind;
- f) die Durchführung von Kursen, Veranstaltungen und sonstigen Vorhaben im Bereich der Gemeinschaftspflege und der Freizeitgestaltung;
- g) sonstige Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele nach § 1 Abs. 1.

§ 4 Grundsätze der Förderung

- (1) Eine Förderung darf nur insoweit gewährt werden, als
 - a) das Vorhaben Zielen nach § 1 Abs. 1 dient und durch andere Förderungen nicht oder nicht hinreichend verwirklicht werden kann;
 - b) die hierfür erforderlichen rechtlichen, persönlichen und fachlichen Voraussetzungen vorliegen;
 - c) erwartet werden kann, daß das Vorhaben innerhalb einer angemessenen Zeit verwirklicht wird, und
 - d) nach Möglichkeit die Eigeninitiative und Selbsthilfe gestärkt sowie eine entsprechende Eigenleistung erbracht wird.
- (2) Bei der Gewährung einer Förderung sind die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des Förderungswerbers angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Auf die Gewährung einer Förderung nach diesem Gesetz besteht kein Rechtsanspruch.

§ 5 Arten der Förderung

Die Förderung erfolgt insbesondere durch:

- a) die Gewährung von einmaligen, mehrmaligen oder regelmäßigen, nicht rückzahlbaren Zuschüssen;
- b) die Gewährung von verzinslichen oder unverzinslichen Darlehen;
- c) die Gewährung von rückzahlbaren oder nicht rückzahlbaren Zinszuschüssen für Kredite des Förderungswerbers;
- d) die Beratung in organisatorischer oder fachlicher Hinsicht;
- e) die Bereitstellung von Räumen, Einrichtungsgegenständen und sonstigen Hilfsmitteln.

§ 6 Förderungsverfahren

- (1) Um die Gewährung einer Förderung nach diesem Gesetz ist bei der Landesregierung schriftlich anzusuchen. Dem Ansuchen sind alle Unterlagen anzuschließen, die zur Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung erforderlich sind.
- (2) Die Gewährung einer Förderung kann von Bedingungen abhängig gemacht oder an Auflagen gebunden werden.
- (3) Der Förderungswerber hat die ordnungsgemäße Verwendung der gewährten Förderung durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

§ 7 Sicherstellung von Darlehen

Sofern dies zur Sicherung der Rückzahlung von Darlehen erforderlich ist, sind diese durch Hypotheken, Bürgschaften, Bankgarantien oder auf andere geeignete Weise sicherzustellen.

§ 8 Widerruf, Verzicht

(1) Eine Förderung ist unverzüglich zu widerrufen und rückzufordern, wenn

- a) sie auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben zu Unrecht gewährt wurde,
- b) der Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der gewährten Förderung nicht erbracht wurde,
- c) Auflagen oder Bedingungen, unter denen eine Förderung gewährt wurde, nicht erfüllt werden oder
- d) der Grund für eine Förderung weggefallen ist.

(2) Die Landesregierung kann auf die Rückzahlung einer Förderung im Einzelfall ganz oder teilweise verzichten oder diese stunden, wenn dem Empfänger oder seinem Rechtsnachfolger auf Grund besonderer Umstände die Tilgung der Verbindlichkeit nicht mehr zugemutet werden kann.

§ 9 Ermittlung und Verarbeitung von Daten

(1) Die Landesregierung darf zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz folgende Daten zum Zweck der Feststellung der Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung, zur Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen und der Sicherung der Rückzahlung von Förderungsdarlehen ermitteln und automationsunterstützt verarbeiten:

- a) Name oder Bezeichnung und Adresse des Förderungswerbers bzw. der vertretungsbefugten Organe;
- b) Geburtsort, Geburtsdatum und Staatsbürgerschaft des Förderungswerbers bzw. der ertretungsbefugten Organe;
- c) Rechtsakte, die zur Prüfung der Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung vorzulegen sind;
- d) Art und Ausmaß der beantragten und der gewährten Förderung;
- e) Bilanzen, Rechnungsabschlüsse, Kostenvoranschläge, Rechnungen und dergleichen;
- f) Bankverbindungen.

(2) Die Landesregierung darf weiters zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 zweiter Satz folgende Daten ermitteln und automationsunterstützt verarbeiten:

- a) Name, Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsbürgerschaft von natürlichen Personen, es sei denn, daß sie die Wahrung ihrer Anonymität verlangt haben, und
- b) Bezeichnung und Adresse von juristischen Personen und sonstigen Einrichtungen sowie die Daten nach lit. a der vertretungsbefugten Organe.

§ 10 Richtlinien

Die Landesregierung hat Richtlinien über die Gewährung von Förderungen zu erlassen. Diese Richtlinien haben jedenfalls Bestimmungen zu enthalten über:

- a) die persönlichen und die sachlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung;
- b) die Arten und das Ausmaß der Förderungen;
- c) das Verfahren zur Gewährung von Förderungen und den Widerruf von Förderungen;
- d) die Auflagen und die Bedingungen, unter denen eine Förderung gewährt wird;
- e) die zum Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung von Förderungen erforderlichen Unterlagen.

3. Abschnitt
Schutz der Jugend
§ 11
Begriffsbestimmungen

- (1) Kinder sind Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (2) Jugendliche sind Personen zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- (3) Aufsichtspersonen sind
- a) die Eltern(-teile) und jene Personen, die nach bürgerlichem Recht erziehungsberechtigt sind;
 - b) Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr,
 1. die im Einvernehmen mit Personen nach lit. a die Erziehung beruflich, vertraglich oder sonst nicht bloß vorübergehend ausüben, oder
 2. denen die Aufsicht über Kinder oder Jugendliche von Personen nach lit. a oder Z. 1 nur vorübergehend anvertraut worden ist, oder
 3. die im Rahmen einer Jugendorganisation mit der Führung von Kindern oder Jugendlichen betraut sind.

§ 12
Allgemeine Pflichten

- (1) Aufsichtspersonen haben im Rahmen ihrer Möglichkeiten und des ihnen Zumutbaren dafür zu sorgen, daß die für Kinder und Jugendliche geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes und der Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes eingehalten werden.
- (2) Unternehmer, Veranstalter und deren Beauftragte haben auf die für ihre Tätigkeit anwendbaren Bestimmungen dieses Gesetzes und der Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes in jenen Räumen und auf jenen Grundstücken, in denen bzw. auf denen sie ihre Tätigkeit ausüben, gut sichtbar hinzuweisen. Dies gilt nicht, soweit bereits auf Grund bundesgesetzlicher Vorschriften eine gleichartige Verpflichtung besteht. Sie haben weiters im Rahmen ihrer Möglichkeiten und des ihnen Zumutbaren auch durch sonstige geeignete Maßnahmen, insbesondere durch mündliche Aufklärung, Feststellung des Alters von Kindern oder Jugendlichen, Verweigerung des Zutrittes oder Verweisung aus Räumen oder von Grundstücken für die Einhaltung dieses Gesetzes und der Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes zu sorgen.

§ 13
Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten

An allgemein zugänglichen Orten dürfen sich Kinder in der Zeit zwischen 22 Uhr und 5 Uhr und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr in der Zeit zwischen 1 Uhr und 5 Uhr ohne Begleitung einer Aufsichtsperson oder ohne wichtigen Grund nicht aufhalten.

§ 14
Besuch öffentlicher Veranstaltungen

- (1) Soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, haben Kinder und Jugendliche öffentliche Veranstaltungen spätestens zu folgenden Zeitpunkten zu verlassen:
- a) Kinder um 22 Uhr;
 - b) Kinder in Begleitung einer Aufsichtsperson um 24 Uhr und
 - c) Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr um 1 Uhr.

(2) Die zeitliche Beschränkung nach Abs. 1 lit. c gilt nicht für Jugendliche in Begleitung einer Aufsichtsperson und für Jugendliche, die an Veranstaltungen von Schulen, Gebietskörperschaften, gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften im Rahmen der Jugendbetreuung oder von Einrichtungen der außerschulischen Jugendarbeit teilnehmen.

(3) Die für die Überwachung einer Veranstaltung zuständige Behörde hat die weitere Durchführung einer Veranstaltung, in deren Verlauf absehbar wird, daß die körperliche, geistige, sittliche, charakterliche oder soziale Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen gefährdet werden kann, durch Bescheid vorübergehend einzustellen und dem Veranstalter aufzutragen, Kinder oder Jugendliche vom weiteren Besuch oder der Teilnahme allgemein oder ab einer bestimmten Altersstufe auszuschließen. Die Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt zur Einstellung der Veranstaltung und zur Entfernung von Kindern oder Jugendlichen ist zulässig.

(4) Vor der Einstellung einer Veranstaltung nach Abs. 3 ist wenigstens ein Sachverständiger auf dem Gebiet des Jugendschutzes zu hören.

§ 15

Jugendzulässigkeit öffentlicher Veranstaltungen

Besteht für den Besuch einer öffentlichen Veranstaltung ein gesetzliches oder behördlich festgesetztes Mindestalter, so ist Kindern und Jugendlichen der Zutritt erst ab dieser Altersstufe gestattet, soweit im § 21 Abs. 6 lit. b des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 nichts anderes bestimmt ist.

§ 16

Aufenthalt in Betriebsanlagen, Nächtigung in Beherbergungsbetrieben

(1) In Räumen, die dem Aufenthalt von Gästen im Rahmen eines Gastgewerbes dienen, dürfen sich Kinder aufhalten, wenn sie sich in Begleitung einer Aufsichtsperson befinden oder wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Ohne Begleitung einer Aufsichtsperson dürfen sich in Räumen im Sinne des Abs. 1 Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr bis 1 Uhr aufhalten.

(3) Kinder und Jugendliche dürfen sich in Betriebsanlagen, von denen wegen ihrer Art, Lage oder Betriebsweise oder wegen ihres ständigen Besucherkreises eine Gefährdung ihrer körperlichen, geistigen, sittlichen, charakterlichen oder sozialen Entwicklung ausgehen kann (z.B. Wein- und Branntweinschenken, Nachtlokale, Sexshops und dergleichen) nicht aufhalten. Kinder dürfen sich weiters in Betriebsanlagen, die vorwiegend dem Betrieb von Spielapparaten dienen, nicht aufhalten.

(4) Auf Antrag des Eigentümers oder des sonst darüber Verfügungsberechtigten ist mit Bescheid festzustellen, ob es sich um eine Betriebsanlage im Sinne des Abs. 3 handelt oder nicht. Solche Feststellungsbescheide können auch von Amts wegen erlassen werden. Gegen einen solchen Bescheid ist die Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat zulässig.

(5) Kinder und Jugendliche dürfen, soweit im Abs. 6 nichts anderes bestimmt ist, in Beherbergungsbetrieben im Sinne des § 1 Abs. 3 des Meldegesetzes 1991, BGBl. Nr. 9/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 10/2004, nur in Begleitung einer Aufsichtsperson nächtigen.

(6) Jugendliche dürfen ohne Begleitung einer Aufsichtsperson in Beherbergungsbetrieben nächtigen, wenn die Nächtigung im Zusammenhang mit einer Schul- oder Berufsausbildung, der Ausübung eines

Berufes oder einer Ferialpraxis oder mit Reisen, Wanderungen und dergleichen steht und jeweils die Zustimmung der Eltern(-teile) oder der sonstigen Erziehungsberechtigten vorliegt.

§ 17

Jugendgefährdende Medien, Gegenstände und Dienstleistungen

(1) Medien (z.B. Zeitschriften, Bücher, Fotos, Videokassetten, sonstige Bild- und Tonträger, Software und dergleichen), Gegenstände (z.B. Spielsachen) und Dienstleistungen (z.B. Telefonsex), die insbesondere durch die Verherrlichung von Gewalt, durch die Diskriminierung von Menschen wegen ihrer Rasse, Hautfarbe, nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres Geschlechts oder ihres religiösen Bekenntnisses oder durch die Darstellung oder Vermittlung sexueller Handlungen die körperliche, geistige, sittliche, charakterliche oder soziale Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen gefährden können, dürfen diesen nicht angeboten, vorgeführt, weitergegeben oder zugänglich gemacht werden. Für die Erlassung eines Feststellungsbescheides gilt § 16 Abs. 4 sinngemäß.

(2) Wer erwerbsmäßig Medien, Gegenstände oder Dienstleistungen im Sinne des Abs. 1 anbietet oder vorführt, hat durch geeignete Vorkehrungen, insbesondere durch räumliche Abgrenzungen, zeitliche Beschränkungen, Aufschriften, mündliche Hinweise und dergleichen, dafür zu sorgen, daß Kinder und Jugendliche davon ausgeschlossen werden. Die Behörde hat im Einzelfall durch Bescheid jene Vorkehrungen aufzutragen, die zum Schutz von Kindern oder Jugendlichen erforderlich sind. Gegen einen solchen Bescheid ist die Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat zulässig.

(3) Kinder und Jugendliche dürfen Medien, Gegenstände oder Dienstleistungen im Sinne des Abs. 1 nicht erwerben, innehaben, verwenden oder in Anspruch nehmen.

§ 18

Alkoholische Getränke und Zubereitungen

(1) An Kinder und Jugendliche dürfen alkoholische Getränke und Zubereitungen (Pulver, Tabletten, Kapseln, Konzentrate und dergleichen), die der Herstellung alkoholischer Getränke dienen, nicht weitergegeben werden, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) An Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr dürfen alkoholische Getränke, ausgenommen

- a) gebrannte alkoholische Getränke und
- b) Mischungen, die gebrannte alkoholische Getränke enthalten, unabhängig davon, ob sie vorgefertigt sind (z. B. Alkopops) oder selbst hergestellt werden, weitergegeben werden.

(3) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr dürfen alkoholische Getränke nicht erwerben oder in der Öffentlichkeit konsumieren, soweit im Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist.

(4) Kinder und Jugendliche dürfen

- a) gebrannte alkoholische Getränke und Mischungen im Sinne des Abs. 2 lit. b nicht erwerben oder konsumieren und
- b) Zubereitungen im Sinne des Abs. 1 nicht erwerben oder verdünnt oder unverdünnt konsumieren.

§ 18a Tabak

(1) An Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr darf Tabak nicht weitergegeben werden.

(2) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr dürfen Tabak nicht erwerben oder in der Öffentlichkeit konsumieren.

§ 18b Altersnachweis

Behaupten Kinder oder Jugendliche, dass einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes wegen der Überschreitung der Altersgrenze auf sie nicht anwendbar sind, so haben sie ihr Alter den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Unternehmern, Veranstaltern oder deren Beauftragten in geeigneter Weise (z. B. durch einen Lichtbild- oder Jugendausweis) nachzuweisen.

4. Abschnitt Behörden, Verfahren, Straf- und Schlußbestimmungen § 19 Behörde

Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 20 Betreten von Räumen und Grundstücken, Auskunftspflicht

(1) Den Organen und sonstigen Beauftragten der Behörde sowie den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes ist in Vollziehung dieses Gesetzes ungehinderter Zutritt zu allen Räumen und Grundstücken zu gewähren sowie auf Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist. Die Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt ist zulässig.

(2) Eine Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften nach Abs. 1 besteht nicht, soweit es sich um eine eigene Sache der Auskunftsperson handelt oder die Auskunftsperson von der Ablegung eines Zeugnisses nach § 38 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, BGBl. Nr. 52, befreit wäre.

§ 21 Strafbestimmungen

(1) Wer

a) als Aufsichtsperson seiner Verpflichtung nach § 12 Abs. 1 nicht nachkommt;

b) als Unternehmer, Veranstalter oder Beauftragter

1. einer Verpflichtung nach § 12 Abs. 2 nicht nachkommt;

2. Kindern oder Jugendlichen entgegen dem § 14 Abs. 1 den Besuch einer öffentlichen Veranstaltung gestattet;

- 3. einem Bescheid nach § 14 Abs. 3 zuwiderhandelt;
- 4. entgegen dem § 16 Abs. 1 bis 3, 5 und 6 Kindern oder Jugendlichen den Aufenthalt gestattet oder diese nächtigen lässt;
- 5. einer Verpflichtung nach § 17 Abs. 2 erster Satz oder einer Vorschreibung in einem Bescheid nach § 17 Abs. 2 zweiter Satz zuwiderhandelt;
- c) entgegen dem § 17 Abs. 1 jugendgefährdende Medien, Gegenstände oder Dienstleistungen Kindern oder Jugendlichen anbietet, vorführt, weitergibt oder zugänglich macht;
- d) entgegen dem § 18 Abs. 1 oder 2 an Kinder oder Jugendliche alkoholische Getränke oder Zubereitungen weitergibt,
- e) entgegen dem § 18a Abs. 1 an Kinder oder Jugendliche Tabak weitergibt oder
- f) entgegen dem § 20 Abs. 1 den Organen und sonstigen Beauftragten der Behörde oder den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes den Zutritt verwehrt oder der Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften nicht nachkommt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 3.630,- Euro, in den Fällen nach lit. c bis e mit einer Geldstrafe bis zu 7.260,- Euro, zu bestrafen.

(2) Wer als Jugendlicher

- a) sich entgegen dem § 13 an allgemein zugänglichen Orten aufhält;
- b) entgegen den §§ 14 Abs. 1 und 2 oder 15 öffentliche Veranstaltungen besucht;
- c) sich entgegen dem § 16 Abs. 2 oder 3 in Räumen im Sinne des § 16 Abs. 1 oder 3 aufhält;
- d) entgegen dem § 16 Abs. 5 in Beherbergungsbetrieben nächtigt;
- e) jugendgefährdende Medien, Gegenstände oder Dienstleistungen erwirbt, innehat, verwendet oder in Anspruch nimmt oder anderen Kindern oder Jugendlichen anbietet, vorführt, weitergibt oder zugänglich macht;
- f) entgegen dem § 18 Abs. 3 oder 4 alkoholische Getränke oder Zubereitungen erwirbt oder konsumiert,
- g) entgegen dem § 18a Abs. 2 Tabak erwirbt oder in der Öffentlichkeit konsumiert oder
- h) entgegen dem § 20 Abs. 1 der Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften nicht nachkommt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 215,- Euro zu bestrafen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann von einer Bestrafung des Jugendlichen nach Abs. 2 absehen, wenn sich dieser verpflichtet, im Rahmen des Jugendberatungsdienstes an einem Informations- und Beratungsgespräch über die Zielsetzungen der jugendschutzrechtlichen Vorschriften in der Dauer von längstens drei Stunden teilzunehmen und Grund zur Annahme besteht, dass die Teilnahme an diesem Gespräch den Jugendlichen von weiteren Übertretungen dieses Gesetzes abhalten wird. Nimmt der Jugendliche innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten ohne wichtigen Grund an einem Informations- und Beratungsgespräch nicht teil, so ist das Strafverfahren fortzusetzen.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Der Verfall von Gegenständen nach den §§ 17 bis 18a ist nach Maßgabe des § 17 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 zulässig, sofern der Wert eines solchen Gegenstandes in einem angemessenen Verhältnis zum Grad des Verschuldens und zum Ausmaß der Schädigung der Interessen des Jugendschutzes steht.

(6) Unbeschadet des § 39 Abs. 2 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes berechtigt, im Zuge ihrer Amtshandlungen durch die Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt Kindern oder Jugendlichen Gegenstände nach den §§ 17 bis 18a von geringem Wert, insbesondere alkoholische Getränke und Tabak, ohne Anspruch auf Entschädigung abzunehmen und möglichst sofort zu vernichten.

(7) Die Geldstrafen fließen dem Rechtsträger der Bezirksverwaltungsbehörde zu und sind für Zwecke der Förderung und Beratung der Jugend zu verwenden.

§ 22

Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

- (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben bei der Vollziehung des § 13, § 14 Abs. 3, § 15, § 16 Abs. 1 bis 3, 5 und 6, § 17 Abs. 1 § 18, hinsichtlich des Verbots des Konsums von gebrannten alkoholischen Getränken sowie von Zubereitungen oder Mischungen im Sinne des Abs. 1 oder Abs. 2 lit. b jedoch nur insoweit, als dieser in der Öffentlichkeit erfolgt, § 18a, und § 20 Abs. 1 mitzuwirken durch
- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
 - b) Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind und
 - c) die Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt, soweit sie im § 14 Abs. 3 und im § 20 Abs. 1 vorgesehen ist.
- (2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind weiters berechtigt, Kinder oder Jugendliche, die der Aufforderung eines Unternehmers, Veranstalters oder dessen Beauftragten nach § 12 Abs. 2 zum Verlassen von Räumen oder Grundstücken nicht nachkommen oder die sich sonst in Betriebsanlagen im Sinne des § 16 Abs. 3 aufhalten, durch die Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt zu entfernen.
- (3) Die Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt nach Abs. 1 lit. c, Abs. 2 oder § 21 Abs. 6 ist den Betroffenen vorher anzudrohen.
- (4) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten Kinder, die sich im Widerspruch zu einer Bestimmung des 3. Abschnittes verhalten, in geeigneter Weise auf die Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens hinzuweisen. Bei erschwerenden Umständen, insbesondere im Wiederholungsfall, ist die Bezirksverwaltungsbehörde zu verständigen.

§ 22a

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Personenbezogene Begriffe in diesem Gesetz haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 23

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt mit 1. März 1994 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Tiroler Jugendschutzgesetz 1974, LGBl. Nr. 16/1975, außer Kraft.

Vereinswesen

Vereinsgesetz 2002, BGBl I Nr 66/2002

Vereinsgesetz 2002 – VerG BGBl. I Nr. 66/2002

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Verein
- § 2. Gründung des Vereins
- § 3. Statuten
- § 4. Name, Sitz
- § 5. Organe, Prüfer
- § 6. Geschäftsführung, Vertretung
- § 7. Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen
- § 8. Streitschlichtung
- § 9. Vereinsbehörden, Verfahren
- § 10. Vereinsversammlungen

2. Abschnitt Entstehung des Vereins

- § 11. Anzeige der Vereinserrichtung
- § 12. Erklärung, dass die Vereinsgründung nicht gestattet ist
- § 13. Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit
- § 14. Änderung der Statuten, der organschaftlichen Vertreter und der Vereinsanschrift

3. Abschnitt Vereinsregister und Datenverwendung

- § 15. Verwendung sensibler Daten
- § 16. Lokales Vereinsregister
- § 17. Erteilung von Auskünften
- § 18. Zentrales Vereinsregister
- § 19. Verwendung der Daten des Zentralen Vereinsregisters

4. Abschnitt Vereinsgebarung

- § 20. Informationspflicht
- § 21. Rechnungslegung
- § 22. Qualifizierte Rechnungslegung für große Vereine

5. Abschnitt Haftung

- § 23. Haftung für Verbindlichkeiten des Vereins
- § 24. Haftung von Organwaltern und Rechnungsprüfern gegenüber dem Verein
- § 25. Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Vereins
- § 26. Verzicht auf Ersatzansprüche durch den Verein

6. Abschnitt Beendigung des Vereins

- § 27. Ende der Rechtspersönlichkeit
- § 28. Freiwillige Auflösung
- § 29. Behördliche Auflösung
- § 30. Abwicklung, Nachabwicklung

7. Abschnitt Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 31. Strafbestimmung
- § 32. Verweisungen
- § 33. Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen
- § 34. Vollziehung

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Verein

§ 1. (1) Ein Verein im Sinn dieses Bundesgesetzes ist ein freiwilliger, auf Dauer angelegter, auf Grund von Statuten organisierter Zusammenschluss mindestens zweier Personen zur Verfolgung eines bestimmten, gemeinsamen, ideellen Zwecks. Der Verein genießt Rechtspersönlichkeit (§ 2 Abs. 1).

(2) Ein Verein darf nicht auf Gewinn berechnet sein. Das Vereinsvermögen darf nur im Sinn des Vereinszwecks verwendet werden.

(3) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für solche Zusammenschlüsse, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften in anderer Rechtsform gebildet werden müssen oder auf Grund freier Rechtsformwahl nach anderen gesetzlichen Vorschriften gebildet werden.

(4) Ein Zweigverein ist ein seinem Hauptverein statutarisch untergeordneter Verein, der die Ziele des übergeordneten Hauptvereins mitträgt. Eine Zweigstelle (Sektion) ist eine rechtlich unselbständige, aber weitgehend selbständig geführte, organisatorische Teileinheit eines Vereins.

(5) Ein Verband ist ein Verein, in dem sich in der Regel Vereine zur Verfolgung gemeinsamer Interessen zusammenschließen. Ein Dachverband ist ein Verein zur Verfolgung gemeinsamer Interessen von Verbänden.

Gründung des Vereins

§ 2. (1) Die Gründung eines Vereins umfasst seine Errichtung und seine Entstehung. Der Verein wird durch die Vereinbarung von Statuten (Gründungsvereinbarung) errichtet. Er entsteht als Rechtsperson mit Ablauf der Frist gemäß § 13 Abs. 1 oder mit früherer Erlassung eines Bescheids gemäß § 13 Abs. 2.

(2) Die ersten organschaftlichen Vertreter des errichteten Vereins können vor oder nach der Entstehung des Vereins bestellt werden. Erfolgt die Bestellung erst nach der Entstehung des Vereins, so vertreten die Gründer bis zur Bestellung der organschaftlichen Vertreter gemeinsam den entstandenen Verein.

(3) Hat ein Verein nicht innerhalb eines Jahres ab seiner Entstehung organschaftliche Vertreter bestellt, so ist er von der Vereinsbehörde aufzulösen. Die Frist ist von der Vereinsbehörde auf Antrag der Gründer zu verlängern, wenn diese glaubhaft machen, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne ihr Verschulden verhindert waren, die Frist einzuhalten.

(4) Für Handlungen im Namen des Vereins vor seiner Entstehung haften die Handelnden persönlich zur ungeteilten Hand (Gesamtschuldner). Rechte und Pflichten, die im Namen des Vereins vor seiner Entstehung von den Gründern oder von bereits bestellten organschaftlichen Vertretern begründet wurden, werden mit der

Entstehung des Vereins für diesen wirksam, ohne dass es einer Genehmigung durch Vereinsorgane oder Gläubiger bedarf.

Statuten

§ 3. (1) Die Gestaltung der Vereinsorganisation steht den Gründern und den zur späteren Beschlussfassung über Statutenänderungen berufenen Vereinsorganen im Rahmen der Gesetze frei.

(2) Die Statuten müssen jedenfalls enthalten:

1. den Vereinsnamen,
2. den Vereinssitz,
3. eine klare und umfassende Umschreibung des Vereinszwecks,
4. die für die Verwirklichung des Zwecks vorgesehenen Tätigkeiten und die Art der Aufbringung finanzieller Mittel,
5. Bestimmungen über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft,
6. die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder,
7. die Organe des Vereins und ihre Aufgaben, insbesondere eine klare und umfassende Angabe, wer die Geschäfte des Vereins führt und wer den Verein nach außen vertritt,
8. die Art der Bestellung der Vereinsorgane und die Dauer ihrer Funktionsperiode,
9. die Erfordernisse für gültige Beschlussfassungen durch die Vereinsorgane,
10. die Art der Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis,
11. Bestimmungen über die freiwillige Auflösung des Vereins und die Verwertung des Vereinsvermögens im Fall einer solchen Auflösung.

(3) Das Leitungsorgan eines Vereins ist verpflichtet, jedem Vereinsmitglied auf Verlangen die Statuten auszufolgen.

Name, Sitz

§ 4. (1) Der Name des Vereins muss einen Schluss auf den Vereinszweck zulassen und darf nicht irreführend sein. Verwechslungen mit anderen bestehenden Vereinen, Einrichtungen oder Rechtsformen müssen ausgeschlossen sein.

(2) Der Sitz des Vereins muss im Inland liegen. Als Sitz ist der Ort zu bestimmen, an dem der Verein seine tatsächliche Hauptverwaltung hat.

Organe, Prüfer

§ 5. (1) Die Statuten haben jedenfalls Organe zur gemeinsamen Willensbildung der Vereinsmitglieder (Mitgliederversammlung) sowie zur Führung der Vereinsgeschäfte und zur Vertretung des Vereins nach außen (Leitungsorgan) vorzusehen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zumindest alle vier Jahre einzuberufen. Der gemeinsame Wille der Mitglieder kann auch im Rahmen eines Repräsentationsorgans (Delegiertenversammlung) gebildet werden. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Leitungsorgan die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

(3) Das Leitungsorgan muss aus mindestens zwei Personen bestehen. Zu seinen Mitgliedern dürfen nur natürliche Personen bestellt werden. Mit der Geschäftsführung und der Vertretung können auch mehrere beziehungsweise verschiedene Vereinsorgane betraut sein. Innerhalb eines Vereinsorgans können die Geschäfte und Vertretungsaufgaben auch aufgeteilt werden.

(4) Sehen die Statuten ein Aufsichtsorgan vor, so muss dieses aus mindestens drei natürlichen Personen bestehen. Seine Bestellung obliegt der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder eines Aufsichtsorgans müssen unabhängig und unbefangen sein. Sie dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Mitgliederversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Aufsicht ist. Sehen die Statuten eines Vereins, der zwei Jahre lang im Durchschnitt mehr als dreihundert Arbeitnehmer hat, ein Aufsichtsorgan vor, so müssen ihm zu einem Drittel Arbeitnehmer angehören. Der jeweilige Durchschnitt bestimmt sich nach den Arbeitnehmerzahlen an den

jeweiligen Monatsletzen innerhalb des vorangegangenen Rechnungsjahrs. Das Leitungsorgan hat jeweils zum Jahresletzen die Durchschnittszahl festzustellen und dem Aufsichtsorgan mitzuteilen. Im Übrigen sind die §§ 110 und 132 ArbVG sinngemäß anzuwenden.

(5) Jeder Verein hat mindestens zwei Rechnungsprüfer zu bestellen, ein großer Verein im Sinn des § 22 Abs. 2 einen Abschlussprüfer. Rechnungsprüfer wie Abschlussprüfer müssen unabhängig und unbefangen sein, Abs. 4 vierter Satz gilt sinngemäß. Sofern die Statuten nicht anderes vorsehen, wird der Abschlussprüfer für ein Rechnungsjahr bestellt. Die Auswahl der Rechnungsprüfer und des Abschlussprüfers obliegt der Mitgliederversammlung. Ist eine Bestellung noch vor der nächsten Mitgliederversammlung notwendig, so hat das Aufsichtsorgan, fehlt ein solches, das Leitungsorgan den oder die Prüfer auszuwählen.

Geschäftsführung, Vertretung

§ 6. (1) Sehen die Statuten nicht anderes vor, so ist Gesamtgeschäftsführung anzunehmen. Hiefür genügt im Zweifel einfache Stimmenmehrheit.

(2) Sehen die Statuten nicht anderes vor, so ist auch Gesamtvertretung anzunehmen. Zur passiven Vertretung des Vereins sind die Organwalter allein befugt.

(3) Die organschaftliche Vertretungsbefugnis ist, von der Frage der Gesamt- oder Einzelvertretung abgesehen, Dritten gegenüber unbeschränkt. In den Statuten vorgesehene Beschränkungen wirken nur im Innenverhältnis.

(4) Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines organschaftlichen Vertreters mit dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung eines anderen, zur Vertretung oder Geschäftsführung befugten Organwalters.

Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

§ 7. Beschlüsse von Vereinsorganen sind nichtig, wenn dies Inhalt und Zweck eines verletzten Gesetzes oder die guten Sitten gebieten. Andere gesetz- oder statutenwidrige Beschlüsse bleiben gültig, sofern sie nicht binnen eines Jahres ab Beschlussfassung gerichtlich angefochten werden. Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereinsmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.

Streitschlichtung

§ 8. (1) Die Statuten haben vorzusehen, dass Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis vor einer Schlichtungseinrichtung auszutragen sind. Sofern das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung der ordentliche Rechtsweg offen. Die Anrufung des ordentlichen Gerichts kann nur insofern ausgeschlossen werden, als ein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO eingerichtet wird.

(2) Die Statuten haben die Zusammensetzung und die Art der Bestellung der Mitglieder der Schlichtungseinrichtung unter Bedachtnahme auf deren Unbefangenheit zu regeln. Den Streitparteien ist beiderseitiges Gehör zu gewähren.

Vereinsbehörden, Verfahren

§ 9. (1) Vereinsbehörde im Sinn dieses Bundesgesetzes ist in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion diese.

(2) Über Berufungen gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz entscheidet die Sicherheitsdirektion in letzter Instanz.

(3) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich, sofern nicht anderes bestimmt ist (§ 19 Abs. 2), nach dem in den Statuten angegebenen Vereinssitz.

Vereinsversammlungen

§ 10. Für Versammlungen, die von einem Verein abgehalten werden, gilt das Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953, mit der Maßgabe, dass die Mitglieder des Vereins als geladene Gäste gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes anzusehen sind.

2. Abschnitt

Entstehung des Vereins

Anzeige der Vereinserrichtung

§ 11. Die Errichtung eines Vereins (§ 2 Abs. 1) ist der Vereinsbehörde von den Gründern oder den bereits bestellten organschaftlichen Vertretern unter Angabe ihres Namens, ihres Geburtsdatums, ihres Geburtsorts und ihrer für Zustellungen maßgeblichen Anschrift (§ 4 Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982) mit einem Exemplar der vereinbarten Statuten schriftlich anzuzeigen. Bereits bestellte organschaftliche Vertreter haben zudem ihre Funktion und den Zeitpunkt ihrer Bestellung anzugeben. Sofern bereits vorhanden, ist auch die für Zustellungen maßgebliche Anschrift des Vereins bekannt zu geben.

Erklärung, dass die Vereinsgründung nicht gestattet ist

§ 12. (1) Die Vereinsbehörde hat bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 11 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, mit Bescheid zu erklären, dass die Gründung eines Vereins nicht gestattet wird, wenn der Verein nach seinem Zweck, seinem Namen oder seiner Organisation gesetzwidrig wäre.

(2) Eine Erklärung gemäß Abs. 1 muss ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen vier Wochen nach Einlangen der Errichtungsanzeige bei der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich und unter Angabe der Gründe erfolgen.

(3) Ergibt eine erste Prüfung der vorgelegten Statuten Anhaltspunkte dafür, dass der Verein nach seinem Zweck, seinem Namen oder seiner Organisation gesetzwidrig sein könnte, so kann die Vereinsbehörde, wenn dies zur Prüfung dieser Fragen im Interesse eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens notwendig ist, die in Abs. 2 angeführte Frist mit Bescheid auf längstens sechs Wochen verlängern.

(4) Ein Bescheid gemäß Abs. 3 muss ohne unnötigen Aufschub schriftlich und unter Angabe der Gründe erlassen werden. Gegen einen solchen Bescheid ist kein abgesondertes Rechtsmittel zulässig.

(5) Ein Bescheid gemäß Abs. 1 gilt hinsichtlich der in Abs. 2 angeführten und allenfalls gemäß Abs. 3 verlängerten Frist auch dann als rechtzeitig erlassen, wenn seine Zustellung innerhalb dieser Frist an der in der Errichtungsanzeige angegebenen Abgabestelle versucht worden ist.

Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit

§ 13. (1) Ergeht binnen vier, im Fall einer Verlängerung gemäß § 12 Abs. 3 binnen längstens sechs Wochen nach Einlangen der Errichtungsanzeige keine Erklärung gemäß § 12 Abs. 1, so gilt das Schweigen der Vereinsbehörde als Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit. Der mit Fristablauf entstandene Verein (§ 2 Abs. 1) kann seine Tätigkeit beginnen. Die Vereinsbehörde hat den Anzeigern eine unbeglaubigte Abschrift der Statuten und einen Auszug aus dem Vereinsregister zu übermitteln.

(2) Schon vor Fristablauf kann an die Anzeiger mit Bescheid eine ausdrückliche Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit ergehen, sobald die Vereinsbehörde zu einer Erklärung gemäß § 12 Abs. 1 keinen Anlass sieht. Der Einladung ist eine unbeglaubigte Abschrift der Statuten und ein Auszug aus dem Vereinsregister anzuschließen. Gegen einen solchen Bescheid ist kein Rechtsmittel zulässig.

Änderung der Statuten, der organschaftlichen Vertreter und der Vereinsanschrift

§ 14. (1) Die §§ 1 bis 13 gelten sinngemäß auch für Statutenänderungen. Ein Vereinsregisterauszug ist nur dann zu übermitteln, wenn sich durch die Statutenänderung der Registerstand geändert hat.

(2) Der Verein hat alle seine organschaftlichen Vertreter unter Angabe ihrer statutengemäßen Funktion, ihres Namens, ihres Geburtsdatums, ihres Geburtsorts und ihrer für Zustellungen maßgeblichen Anschrift sowie des Beginns ihrer Vertretungsbefugnis jeweils binnen vier Wochen nach ihrer Bestellung der Vereinsbehörde bekannt zu geben.

(3) Der Verein hat der Vereinsbehörde auch jede Änderung seiner für Zustellungen maßgeblichen Anschrift binnen vier Wochen mitzuteilen.

3. Abschnitt

Vereinsregister und Datenverwendung

Verwendung sensibler Daten

§ 15. Personenbezogene Daten gemäß § 16 Abs. 1 dürfen die Vereinsbehörden im Interesse der Offenlegung der für den Rechtsverkehr bedeutsamen Tatsachen sowie im Interesse der Ausschließlichkeit der Vereinsnamen (§ 4 Abs. 1) auch dann verwenden, wenn es sich im Hinblick auf den aus seinem Namen erschießbaren Zweck eines Vereins (§ 4 Abs. 1) um besonders schutzwürdige Daten im Sinne von § 4 Z 2 DSG 2000, BGBl. Nr. 165/1999, handelt.

Lokales Vereinsregister

§ 16. (1) Die Vereinsbehörden erster Instanz haben für die in ihrem örtlichen Wirkungsbereich ansässigen Vereine folgende Vereinsdaten in einem Register evident zu halten:

1. den Namen der örtlich zuständigen Vereinsbehörde erster Instanz;
2. den Namen des Vereins;
3. die ZVR-Zahl des Vereins gemäß § 18 Abs. 3;
4. das Datum des Entstehens des Vereins;
5. den Sitz und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift des Vereins;
6. die statutenmäßige Regelung der Vertretung des Vereins;
7. die Funktion und den Namen der organschaftlichen Vertreter des Vereins, bis zu ihrer ersten Bekanntgabe den Namen der die Errichtung des Vereins anzeigenden Gründer;
8. das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift der organschaftlichen Vertreter des Vereins, bis zu ihrer ersten Bekanntgabe das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift der die Errichtung des Vereins anzeigenden Gründer;
9. die für den Bereich des Vereinswesens erstellte verwaltungsbereichsspezifische Personenkennzeichnung der organschaftlichen Vertreter des Vereins, bis zu ihrer ersten Bekanntgabe die Personenkennzeichnung der die Errichtung des Vereins anzeigenden Gründer;
10. den Beginn der Vertretungsbefugnis der organschaftlichen Vertreter des Vereins und die statutenmäßige Dauer ihrer Funktionsperiode;
11. die Mitteilung des Abschlussprüfers im Sinn des § 22 Abs. 5 erster Satz;
12. die freiwillige Auflösung und die rechtskräftige behördliche Auflösung des Vereins;
13. die Abwicklung oder Nachabwicklung sowie den Namen des Abwicklers und den Beginn seiner Vertretungsbefugnis;
14. das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift des Abwicklers;
15. die für den Bereich des Vereinswesens erstellte verwaltungsbereichsspezifische Personenkennzeichnung des Abwicklers;
16. die Beendigung der Abwicklung oder Nachabwicklung;
17. das Bestehen einer Auskunftssperre.

(2) Die Vereinsbehörde hat ihr bekannt gewordene Änderungen eingetragener Tatsachen gemäß Abs. 1 im Register entsprechend ersichtlich zu machen, im Fall der Unzulässigkeit hat sie die betreffende Eintragung zu löschen. Ersetzte oder gelöschte Eintragungen werden dadurch zu historischen Eintragungen. Mit der Eintragung einer Vereinsauflösung gemäß Abs. 1 Z 12, im Fall einer Abwicklung mit der Eintragung ihrer Beendigung gemäß Abs. 1 Z 16, endet die Rechtspersönlichkeit des Vereins (§ 27) und werden alle eingetragenen Tatsachen zu historischen Eintragungen. Historische Eintragungen sind zu kennzeichnen, sie müssen lesbar und abfragbar bleiben.

(3) Nach Ablauf von zehn Jahren ab dem Ende der Rechtsfähigkeit eines Vereins hat die Vereinsbehörde alle im Vereinsregister verarbeiteten Daten endgültig zu löschen.

(4) Schreibfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten einer Eintragung sind auf Antrag oder von Amts wegen zu berichtigen.

(5) Bei den Sicherheitsdirektionen geführte Evidenzen beziehungsweise Datenanwendungen dürfen solange weitergeführt werden, bis das Zentrale Vereinsregister seinen Betrieb aufnimmt. Die Sicherheitsdirektionen sind ermächtigt, bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verarbeitete Registerdaten im Sinn des Abs. 1 an die Vereinsbehörden erster Instanz – soweit technisch möglich und sinnvoll – zu übermitteln. Die Vereinsbehörden erster Instanz sind ermächtigt, ihnen übermittelte Daten für Zwecke ihres Lokalen Vereinsregisters zu verwenden.

Erteilung von Auskünften

§ 17. (1) Das Lokale Vereinsregister ist insofern ein öffentliches Register im Sinn des § 17 Abs. 2 Z 2 DSG 2000, als die Vereinsbehörden erster Instanz auf Verlangen jedermann über die in § 16 Abs. 1 Z 1 bis 7, 10 bis 13 und 16 angeführten Daten eines nach seinem Namen oder seiner ZVR-Zahl (§ 18 Abs. 3) bestimmten Vereins (Einzelabfrage) Auskunft zu erteilen haben, soweit nicht auf Grund einer Auskunftssperre gegenüber Dritten gemäß Abs. 6 vorzugehen ist.

(2) Auskunft über die in § 16 Abs. 1 Z 8 und 14 angeführten Daten sowie über historische Daten (§ 16 Abs. 2) eines Vereins ist jedermann, soweit nicht auf Grund einer Auskunftssperre gegenüber Dritten gemäß Abs. 6 vorzugehen ist, nur auf ausdrückliches Verlangen und nur bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses, an Private überdies nur bei Nachweis ihrer Identität zu erteilen. Dem Verein selbst ist auf sein Verlangen jedenfalls Auskunft zu erteilen; die Bestimmungen des § 26 DSG 2000 und die Bestimmungen der §§ 17 und 17a AVG über die Akteneinsicht bleiben unberührt.

(3) Die Auskunft ergeht mündlich oder in Form eines Vereinsregisterauszugs. Scheint der gesuchte Verein im Vereinsregister nicht auf, so hat die Antwort zu lauten: "Es liegen über den gesuchten Verein keine Daten für eine Vereinsregisterauskunft vor".

(4) Jeder im Vereinsregister eingetragene Verein kann im Fall einer außergewöhnlichen Gefährdung, insbesondere bei Vorliegen sensibler Daten (§ 15) bei der Vereinsbehörde beantragen, dass Auskünfte über ihn nicht erteilt werden (Auskunftssperre). Dem Antrag ist stattzugeben, soweit ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft gemacht wird. Die Auskunftssperre kann für die Dauer von höchstens zwei Jahren verfügt oder verlängert werden.

(5) Die Auskunftssperre ist zu widerrufen, sobald sich herausstellt, dass

1. sich der Antragsteller durch die Auskunftssperre rechtlichen Verpflichtungen entziehen will oder
2. der Grund für die Verfügung der Auskunftssperre weggefallen ist.

(6) Soweit eine Auskunftssperre besteht, hat die Antwort zu lauten: "Es liegen über den gesuchten Verein keine Daten für eine Vereinsregisterauskunft vor." Eine Auskunft gemäß Abs. 1 oder 2 ist dennoch zu erteilen, wenn der Auskunftswerber eine rechtliche Verpflichtung des Betroffenen geltend machen kann. In einem solchen Fall hat die Vereinsbehörde vor Erteilung der Auskunft den Betroffenen zu verständigen und ihm Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(7) Auskünfte aus Statuten sind durch Einsichtgewährung oder nach Maßgabe der technisch-organisatorischen Möglichkeiten und gegen Kostenersatz durch Herstellung von Ablichtungen oder Ausdrucken zu erteilen.

(8) Wer eine Auskunft einholt darf darauf vertrauen, dass sie richtig ist, es sei denn, er kennt die Unrichtigkeit oder muss sie kennen. Liegt die Ursache einer unrichtigen Auskunft auf Seite des Vereins, so haftet bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ausschließlich der Verein für den entstandenen Vertrauensschaden.

(9) Auskünfte, die sich auf die Registerdaten aller oder mehrerer nach anderen gemeinsamen Kriterien als ihrem Namen bestimmter Vereine beziehen (Sammelabfrage), sind nicht zulässig. Sofern die Behörden das Register

automationsunterstützt führen, darf nicht vorgesehen werden, dass die Gesamtmenge der gespeicherten Daten nach anderen gemeinsamen Auswahlkriterien als dem Vereinsnamen geordnet werden kann. Insbesondere darf die Auswählbarkeit der Vereinsdaten aus der Gesamtmenge nach dem Namen einer physischen Person nicht vorgesehen werden.

Zentrales Vereinsregister

§ 18. (1) Der Bundesminister für Inneres hat ein automationsunterstütztes Zentrales Vereinsregister (ZVR) als Informationsverbundsystem im Sinn des § 4 Z 13 DSGVO 2000 zu führen, wobei der Bundesminister für Inneres sowohl die Funktion des Betreibers gemäß § 50 DSGVO 2000 als auch die eines Dienstleisters im Sinn des § 4 Z 5 DSGVO 2000 für diese Datenanwendung ausübt. Datenschutzrechtliche Auftraggeber des ZVR sind die Vereinsbehörden erster Instanz.

(2) Die Vereinsbehörden erster Instanz haben dem Bundesminister für Inneres für die Zwecke des ZVR ihre Vereinsdaten gemäß § 16 Abs. 1 Z 1 bis 17 im Weg der Datenfernübertragung zu überlassen; Näheres über die Vorgangsweise bei der Überlassung der Daten nach Halbsatz 1 und den Zeitpunkt, ab dem die jeweils zuständigen Behörden diese Überlassungen vorzunehmen haben, hat der Bundesminister für Inneres durch Verordnung festzulegen.

(3) Der Bundesminister für Inneres hat zur Sicherung der Unverwechselbarkeit der erfassten Vereine bei Führung des ZVR für die Vereinsbehörden jedem Verein eine fortlaufende Vereinsregisterzahl (ZVR-Zahl) beizugeben, die keine Informationen über den Betroffenen enthält. Die ZVR-Zahl ist der zuständigen Vereinsbehörde erster Instanz rückzumelden.

Verwendung der Daten des Zentralen Vereinsregisters

§ 19. (1) Der Bundesminister für Inneres hat die ihm für Zwecke des ZVR überlassenen Vereinsdaten so zu verarbeiten, dass deren Auswählbarkeit aus der gesamten Menge nur nach dem Vereinsnamen und der ZVR-Zahl der Vereine vorgesehen ist.

(2) Das Zentrale Vereinsregister umfasst die Vereinsdaten gemäß § 16 Abs. 1 Z 1 bis 17 und ist hinsichtlich der in § 16 Abs. 1 Z 1 bis 7, 10 bis 13 und 16 genannten Daten ein öffentliches Register im Sinne von § 17 Abs. 2 Z 2 DSGVO 2000. Für die Erteilung von Auskünften gilt § 17 sinngemäß. Auskünfte aus dem ZVR sind – abweichend von § 9 Abs. 3 – unabhängig vom Sitz eines Vereins von jeder Vereinsbehörde erster Instanz zu erteilen.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 ist der Bundesminister für Inneres ermächtigt, jedermann die gebührenfreie Abfrage der im ZVR verarbeiteten Daten gemäß § 16 Abs. 1 Z 1 bis 7, 10 bis 13 und 16 eines nach seinem Namen oder seiner ZVR-Zahl bestimmten Vereins, für den keine Auskunftssperre gemäß § 17 Abs. 4 besteht, im Weg des Datenfernverkehrs zu eröffnen (Online-Einzelabfrage).

(4) Der Zeitpunkt der Aufnahme des Echtbetriebs des Zentralen Vereinsregisters sowie Näheres über die Vorgangsweise bei dem in Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Verwenden von Daten, die Voraussetzungen, insbesondere im Hinblick auf Datensicherheitsmaßnahmen, unter denen eine Abfrageberechtigung gemäß Abs. 3 eingeräumt werden kann, sind vom Bundesminister für Inneres durch Verordnung festzulegen, wobei für das Verwenden von Daten gemäß Abs. 3 insbesondere vorzusehen ist, dass seitens des Empfängers sichergestellt wird, dass

1. in seinem Bereich ausdrücklich festgelegt wird, wer unter welchen Voraussetzungen eine Abfrage durchführen darf,
2. abfrageberechtigte Mitarbeiter über ihre nach Datenschutzvorschriften bestehenden Pflichten belehrt werden,
3. entsprechende Regelungen über die Abfrageberechtigungen und den Schutz vor Einsicht und Verwendung der Vereinsdaten durch Unbefugte getroffen werden,
4. durch technische oder programmgesteuerte Vorkehrungen Maßnahmen gegen unbefugte Abfragen ergriffen werden,
5. Aufzeichnungen geführt werden, damit tatsächlich durchgeführte Verwendungsvorgänge im Hinblick auf ihre Zulässigkeit im notwendigen Ausmaß nachvollzogen werden können,
6. Maßnahmen zum Schutz vor unberechtigtem Zutritt zu Räumlichkeiten, von denen aus Abfragen durchgeführt werden können, ergriffen werden,
7. eine Dokumentation über die gemäß Z 1 bis 6 getroffenen Maßnahmen geführt wird.

(5) Die Eröffnung der Abfrageberechtigung im Zentralen Vereinsregister gemäß Abs. 3 ist vom Bundesminister für Inneres zu unterbinden, wenn

1. die Voraussetzungen, unter denen die Abfrageberechtigung erteilt wurde, nicht mehr vorliegen,
2. schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen Betroffener von Auskünften verletzt wurden,
3. gegen Datensicherheitsmaßnahmen gemäß Abs. 4 Z 1 bis 7 verstoßen wurde oder
4. ausdrücklich auf sie verzichtet wird.

4. Abschnitt

Vereinsgebarung

Informationspflicht

§ 20. Das Leitungsorgan ist verpflichtet, in der Mitgliederversammlung die Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat das Leitungsorgan eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

Rechnungslegung

§ 21. (1) Das Leitungsorgan hat dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereins rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Es hat ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen einzurichten, insbesondere für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Zum Ende des Rechnungsjahrs hat das Leitungsorgan innerhalb von fünf Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen. Das Rechnungsjahr muss nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen, es darf zwölf Monate nicht überschreiten.

(2) Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Das Leitungsorgan hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Inschlaggeschäfte (§ 6 Abs. 4), ist besonders einzugehen.

(4) Die Rechnungsprüfer haben dem Leitungsorgan und einem allenfalls bestehenden Aufsichtsorgan zu berichten. Die zuständigen Vereinsorgane haben die von den Rechnungsprüfern aufgezeigten Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen. Das Leitungsorgan hat die Mitglieder über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(5) Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass das Leitungsorgan beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie vom Leitungsorgan die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen. Sie können auch selbst eine Mitgliederversammlung einberufen.

Qualifizierte Rechnungslegung für große Vereine

§ 22. (1) Das Leitungsorgan eines Vereins, dessen gewöhnliche Einnahmen oder gewöhnliche Ausgaben in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren jeweils höher als eine Million Euro waren, hat ab dem folgenden Rechnungsjahr an Stelle der Einnahmen- und Ausgabenrechnung einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) aufzustellen. § 21 und die §§ 189 bis 193 Abs. 1 und 193 Abs. 3 bis 216 HGB sind sinngemäß anzuwenden. Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Jahresabschlusses entfällt, sobald der Schwellenwert in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren nicht mehr überschritten wird.

(2) Das Leitungsorgan eines Vereins, dessen gewöhnliche Einnahmen oder gewöhnliche Ausgaben in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren jeweils höher als 3 Millionen Euro waren oder dessen jährliches Aufkommen an im Publikum gesammelten Spenden in diesem Zeitraum jeweils den Betrag von einer Million Euro überstieg, hat einen erweiterten Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) aufzustellen und überdies für die Abschlussprüfung durch einen Abschlussprüfer gemäß Abs. 4 zu sorgen. Dabei sind zusätzlich die §§ 222 bis 226 Abs. 1, 226 Abs. 3 bis 234, 236 bis 239, 242, 269 Abs. 1 und 272 bis 276 HGB sinngemäß anzuwenden. Im Anhang sind jedenfalls Mitgliedsbeiträge, öffentliche Subventionen, Spenden und sonstige Zuwendungen sowie Einkünfte aus wirtschaftlichen Tätigkeiten und die ihnen jeweils zugeordneten Aufwendungen auszuweisen. Der Abschlussprüfer übernimmt die Aufgaben der Rechnungsprüfer. Diese Verpflichtungen entfallen, sobald die im ersten Satz genannten Schwellenwerte in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren nicht mehr überschritten werden.

(3) Wenn und soweit ein öffentlicher Subventionsgeber zu einer gleichwertigen Prüfung verpflichtet ist, bleibt ein hievon erfasster Rechnungskreis von der Berechnung der Schwellenwerte gemäß Abs. 1 und 2 und von der Prüfung durch den Abschlussprüfer oder durch die Rechnungsprüfer ausgenommen. Auf einen solchen Rechnungskreis sind die Rechnungslegungsbestimmungen entsprechend dem darin erreichten Schwellenwert anzuwenden. Das Ergebnis der Prüfung durch den öffentlichen Subventionsgeber ist im Fall des Abs. 2 dem Abschlussprüfer, sonst den Rechnungsprüfern innerhalb von drei Monaten ab Aufstellung des Jahresabschlusses beziehungsweise ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung mitzuteilen.

(4) Als Abschlussprüfer können Beeidete Wirtschaftsprüfer und Steuerberater oder Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften, Beeidete Buchprüfer und Steuerberater oder Buchprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften sowie Revisoren im Sinn des § 13 Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997, BGBl. I Nr. 127/1997, herangezogen werden.

(5) Stellt der Abschlussprüfer bei seiner Prüfung Tatsachen fest, die erkennen lassen, dass der Verein seine bestehenden Verpflichtungen nicht erfüllen kann, oder die erwarten lassen, dass der Verein in Zukunft zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nicht in der Lage sein wird, so hat er dies der Vereinsbehörde mitzuteilen. Die Vereinsbehörde hat diesen Umstand im Vereinsregister ersichtlich zu machen. Die Eintragung ist wieder zu löschen, wenn der Abschlussprüfer mitteilt, dass die ihr zu Grunde liegenden Tatsachen nicht mehr bestehen. Die Eintragung ist in einer Weise zu löschen, dass sie – abweichend von § 16 Abs. 2 – nicht weiter abfragbar ist.

5. Abschnitt

Haftung

Haftung für Verbindlichkeiten des Vereins

§ 23. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein mit seinem Vermögen. Organwalter und Vereinsmitglieder haften persönlich nur dann, wenn sich dies aus anderen gesetzlichen Vorschriften oder auf Grund persönlicher rechtsgeschäftlicher Verpflichtung ergibt.

Haftung von Organwaltern und Rechnungsprüfern gegenüber dem Verein

§ 24. (1) Verletzt ein Mitglied eines Vereinsorgans unter Missachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters seine gesetzlichen oder statutarischen Pflichten oder rechtmäßige Beschlüsse eines zuständigen Vereinsorgans, so haftet es dem Verein für den daraus entstandenen Schaden nach den §§ 1293 ff ABGB; dies gilt sinngemäß auch für Rechnungsprüfer. Bei der Beurteilung des Sorgfaltsmaßstabs ist eine Unentgeltlichkeit der Tätigkeit zu berücksichtigen. Vereinsmitglieder sind in ihrer Eigenschaft als Teilnehmer der Mitgliederversammlung keine Organwalter.

(2) Organwalter können insbesondere schadenersatzpflichtig werden, wenn sie schuldhaft

1. Vereinsvermögen zweckwidrig verwendet,
2. Vereinsvorhaben ohne ausreichende finanzielle Sicherung in Angriff genommen,
3. ihre Verpflichtungen betreffend das Finanz- und Rechnungswesen des Vereins missachtet,
4. die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vereinsvermögen nicht rechtzeitig beantragt,
5. im Fall der Auflösung des Vereins dessen Abwicklung behindert oder vereitelt oder